

# UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

## Dezember | 2020



Arbeitsgemeinschaft  
Rheinland-Pfalz / Saarland

#### Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

#### Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Anne Glück,	Tel. 0261 106-268, Tel. 0261 106-286,	Fax -552268, Fax -552286,	<a href="mailto:schwarzmeier@koblenz.ihk.de">schwarzmeier@koblenz.ihk.de</a> <a href="mailto:glueck@koblenz.ihk.de">glueck@koblenz.ihk.de</a>
IHK Pfalz	Kathrin Mikalauskas, Dr. Marius Melzer,	Tel. 0621 5904-2112, Tel. 0621 5904-2110,	Fax -222112, Fax -222110,	<a href="mailto:kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de">kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de</a> <a href="mailto:marius.melzer@pfalz.ihk24.de">marius.melzer@pfalz.ihk24.de</a>
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Dr. Ingrid Vollmer,	Tel. 06721 9141-15, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7915, Fax -7914,	<a href="mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de">martin.krause@rheinhausen.ihk24.de</a> <a href="mailto:ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de">ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de</a>
IHK Saarland:	Christian Wegner, Dr. Uwe Rentmeister,	Tel. 0681 9520-425, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489, Fax -489,	<a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a> <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a>
IHK Trier:	Kevin Gläser, Christian Kien,	Tel. 0651 9777-530, Tel. 0651 9777-540,	Fax -505, Fax -505,	<a href="mailto:glaeser@trier.ihk.de">glaeser@trier.ihk.de</a> <a href="mailto:kien@trier.ihk.de">kien@trier.ihk.de</a>

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

#### Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Wasser: © Peter Wetzel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Blatt: © Ingo Anstötz [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Windrad: © Hilke Pantel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

<b>POLITIK UND RECHT</b> .....	<b>6</b>
<b>RHEINLAND-PFALZ</b> .....	<b>6</b>
<i>Klimaschutzkonzept Rheinland-Pfalz</i> .....	6
<i>Plastikrecycling</i> .....	7
<i>Ulrike Höfken tritt als Umweltministerin zurück</i> .....	7
<i>Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz</i> .....	8
<i>Stand der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union und Ausblick im Recovery Plan</i> .....	8
<i>Überprüfung der Gebühren zum 1. Januar 2021</i> .....	9
<b>BUND</b> .....	<b>10</b>
<i>Rechtsänderungen 2021 im Umweltbereich</i> .....	10
<i>Bundestag beschließt Plastiktütenverbot</i> .....	11
<i>Bundesrat stimmt für Mehrländerantrag zur Ersatzbaustoffverordnung</i> .....	11
<i>Biomasse-Ausschreibung erneut massiv unterzeichnet</i> .....	11
<i>Bundestag einigt sich bei Wind-auf-See-Gesetz</i> .....	12
<i>Zwischenbericht des BMWi zur Roadmap Energieeffizienz 2050</i> .....	12
<i>Klimaschutz im Verkehr: Ministerium erstellt Konzept für Lkw</i> .....	13
<i>Update: CO<sub>2</sub>-Preisrechner der IHK-Organisation</i> .....	13
<i>BEHG: Bundeskabinett verabschiedet erste Umsetzungsverordnungen</i> .....	14
<i>Statusbericht der Kreislaufwirtschaft 2020 veröffentlicht</i> .....	14
<i>Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden zu Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten</i> .....	15
<i>Strompreisumlagen 2021</i> .....	15
<i>Analyse zur Erreichung der 2030er Klimaschutzziele</i> .....	16
<i>UBA-Bericht zu Verpackungsabfallaufkommen veröffentlicht</i> .....	16
<i>Neues duales System startbereit</i> .....	17
<i>Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Vorgaben für Industrieanlagen</i> .....	17
<i>Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</i> .....	18
<i>Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes</i> .....	18
<i>Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor</i> .....	19
<i>Eckpunkte für Entlastung von durch CO<sub>2</sub>-Bepreisung besonders betroffene Unternehmen</i> .....	19
<i>Referentenentwurf eines Treibhausgasminderungsgesetzes</i> .....	20
<i>Branchenstandard für Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen</i> .....	21
<i>Klimaschutzbericht 2019 verabschiedet</i> .....	21
<b>EUROPÄISCHE UNION</b> .....	<b>23</b>
<i>SCIP-Datenbank: weitere Hilfestellung der ECHA</i> .....	23
<i>Nachhaltige Finanzierung: Aktuelle Hinweise zur Taxonomie-Verordnung</i> .....	23
<i>Green Deal: Kommission legt Fahrpläne vor</i> .....	24
<i>Green Deal: Zeitplan für Novelle der klima- und energierechtlichen Vorgaben der EU</i> .....	25
<i>Green Deal: DIHK legt Stellungnahme zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich vor</i> .....	26
<i>Bundeskanzlerin Angela Merkel unterstützt 55-Prozent-Klimaziel für die EU bis 2030</i> .....	27
<i>Klimagesetz: Europäisches Parlament fordert CO<sub>2</sub>-Reduktion um 60 Prozent bis 2030</i> .....	27
<i>Deutschland 2019 mit geringsten Börsenstrompreisen in Europa</i> .....	28
<i>EU-Kommission präsentiert Strategie zur energetischen Sanierung von Gebäuden</i> .....	28
<i>Strompreiskompensation entfällt bei Grünstrom-PPAs nicht</i> .....	29
<i>EU genehmigt Steinkohleausschreibungen mit Abstrichen</i> .....	30
<i>Harmonisierte Giftinformationen: Neue Hinweise</i> .....	30
<i>REACH und Brexit: erneute Hinweise der ECHA - Unternehmen sollten Betroffenheit prüfen</i> .....	30
<i>Übersicht über Verpackungsbestimmungen in Europa</i> .....	31
<i>Aktuelle Konsultation der EU-Kommission</i> .....	31
<i>EU-Kommission legt Offshore-Windstrategie vor - Hohe Ausbauziele für 2030 und 2050</i> .....	33
<i>Harmonisierte Giftinformationen: Anpassung im EU-Amtsblatt veröffentlicht</i> .....	34
<i>BVT-Schlussfolgerungen: Behandlung von Oberflächen</i> .....	34
<i>Emissionswerte (Benchmarks) im EU-ETS</i> .....	34
<b>FÖRDERPROGRAMME/PREISE</b> .....	<b>36</b>
<b>KURZ NOTIERT</b> .....	<b>39</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER</b> .....	<b>43</b>



**Liebe Leserinnen und Leser,**

am 1. Januar 2021 startet in Deutschland der nationale Emissionshandel zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Brennstoffen. Mit dem aktualisierten CO<sub>2</sub>-Preisrechner der IHK-Organisation können Unternehmen ab sofort ermitteln, auf welche Mehrkosten sie sich einstellen müssen.

Der Zeitplan sieht so aus: Pro Tonne CO<sub>2</sub>, die bei der Verbrennung von Diesel, Benzin, Erdgas, Flüssiggas und Heizöl entsteht, müssen die Inverkehrbringer dieser Brennstoffe zunächst 25 Euro zahlen.

Bis 2025 steigt der Preis für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate nach einem festgelegten Pfad auf 55 Euro, bevor ab 2026 der eigentliche Emissionshandel mit einem Preiskorridor von zunächst 55 bis 65 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> folgen soll. Die Kosten für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate werden in der Lieferkette bis zu den Verbrauchern weitergereicht.

Mit welchen zusätzlichen Kosten müssen Unternehmen in den kommenden Jahren rechnen?

Für Diesel und Heizöl ergibt sich ein Preisaufschlag, der von 6,7 Cent pro Liter im kommenden Jahr auf 14,7 Cent pro Liter im Jahr 2025 zulegt. Bei Erdgas steigt der Preisaufschlag von zunächst 0,5 Cent pro Kilowattstunden bis 2025 auf 1,1 Cent pro Kilowattstunde.

Mit dem Anfang Dezember überarbeiteten CO<sub>2</sub>-Preisrechner der IHK-Organisation lassen sich die Kosten aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die im eigenen Unternehmen genutzten Energieträger für den Zeitraum 2021 bis 2025 schnell und einfach nachvollziehen.

Der CO<sub>2</sub>-Preisrechner ist unter der Adresse [www.ihk.de/co2-preisrechner](http://www.ihk.de/co2-preisrechner) verfügbar.

Ihre  
**Arbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handelskammern  
Rheinland-Pfalz und Saarland**

## **RHEINLAND-PFALZ**

### **Klimaschutzkonzept Rheinland-Pfalz**

Die rheinland-pfälzische Umweltministerin Ulrike Höfken informierte den Ministerrat über den aktuellen Entwurf des fortgeschriebenen Klimaschutzkonzeptes. „Mit unserem Klimaschutzgesetz, dem darin verankerten Ziel – ein klimaneutrales Land bis 2050 – und unserem 2015 verabschiedeten Klimaschutzkonzept haben wir in Rheinland-Pfalz Pionierarbeit geleistet. Der Bund ist beispielsweise erst im vergangenen Jahr mit einem Klimaschutzgesetz nachgezogen. Mit unserer Fortschreibung des Konzeptes haben wir nach fünf Jahren die ursprünglichen Klimaschutzmaßnahmen mit einer groß angelegten Online-Beteiligung der Öffentlichkeit auf den Prüfstand gestellt“, sagte Umweltministerin Ulrike Höfken.

Aktuell umfasst der Entwurf des Klimaschutzkonzeptes 107 Maßnahmen aus acht Handlungsfeldern wie etwa Verkehr, Industrie oder die Öffentliche Hand. Das heißt: Jedes Ressort der Landesregierung ist gefragt, seinen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten. „Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe: Die gesamte Landesregierung ist beteiligt. Als Land können wir unsere Klimaziele jedoch nicht alleine erreichen: Hier sind wir auf den Bund und die EU angewiesen“, sagte Höfken. Die aufgeführten Klimaschutzmaßnahmen seien nicht rechtlich bindend, böten jedoch eine zentrale Grundlage für künftige politische Entscheidungen beim Klimaschutz und seien ein wichtiger Hebel für ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz, so Höfken weiter. Der Entwurf soll voraussichtlich Ende des Jahres vom Ministerrat beschlossen werden.

„Mit dem fortgeschriebenen Klimaschutzkonzept wollen wir gemeinsam mit der Gesellschaft den Klimaschutz weiter zum Erfolg führen und die Energiewende ausbauen: So wird in den vorgeschlagenen Klimaschutzmaßnahmen etwa festgelegt, die Windenergienutzung im Land auf 8.000 Megawatt zu verdoppeln und die Solarenergienutzung auf 8.000 Megawatt zu verdreifachen“, führte Höfken an. Zudem stehe im Konzept die Dekarbonisierung der Wirtschaft im Fokus: Sie soll fossile Energien stärker durch Erneuerbare Energien, vor allem klimaneutralen Wasserstoff, ersetzen. Beim Verkehr setze das Klimaschutzkonzept auf den Ausbau der Elektromobilität und prüfe eine Geschwindigkeitsbegrenzung.

Bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sind alle Akteure beteiligt und gefragt – von Wirtschaft, über Kommunen bis hin zur Zivilgesellschaft. „Als Umweltministerium unterstützen wir Klimaschutzmaßnahmen finanziell: Von 2015 bis heute haben wir rund 120 Millionen Euro in den Klimaschutz investiert. Für 2021 haben wir mit rund 29 Millionen Euro so viele Mittel für die Energiewende und den Klimaschutz wie nie zuvor eingeplant. Diese werden durch 50 Millionen Euro aus dem coronabedingten zweiten Nachtragshaushalt alleine im Umweltministerium ergänzt. Denn Klimaschutz und grüne Technologien sichern nicht nur unsere Lebensgrundlage, sie sorgen auch für Wertschöpfung, Arbeitsplätze sowie konjunkturelle Entwicklung“, sagte die Umweltministerin.

„Das Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent bis Ende 2020 ist nicht zuletzt durch ambitionierten Klimaschutz auf Grundlage des Landesklimaschutzgesetzes und -konzeptes für uns in Rheinland-Pfalz in greifbarer Nähe“, so Höfken weiter. Die Erfolge seien vor allem der Energiewende zu verdanken: Jede erzeugte zweite Kilowattstunde Strom wird in Rheinland-Pfalz aus klimafreundlichen Erneuerbaren Energien erzeugt. „Durch den Umbau vieler Kläranlagen auf Biogasproduktion und durch die Förderung von 18 Nahwärmenetzen zur Wärmeversorgung konnten wir durch konkrete Klimaschutzmaßnahmen des Konzeptes weitere Akzente setzen“, erklärte die Ministerin. Im Verkehrssektor seien jedoch dringend Nachbesserungen notwendig: Hier kam es in den letzten Jahren zu einem Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

#### **Hintergrund:**

Nach den Vorgaben des Landesklimaschutzgesetzes soll die Gesamtsumme aller Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird in Rheinland-Pfalz Klimaneutralität angestrebt. Das Klimaschutzkonzept Rheinland-Pfalz dient dabei als ein zentraler Baustein für mehr Klimaschutz im Land und befindet sich seit Ende 2015 in der Umsetzung.

Das fortgeschriebene Klimaschutzkonzept ist das Ergebnis einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung: Im vergangenen Jahr hat das Umweltministerium Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Kommunen und Interessengruppen dazu aufgerufen, Klimaschutz in Rheinland-Pfalz konkret mitzugestalten, Vorschläge für neue Klimaschutzmaßnahmen einzubringen sowie bestehende Maßnahmen zu bewerten und zu kommentieren. Mehr als 4.300 Kommentare, Bewertungen und neue Maßnahmenvorschläge sind eingegangen.

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz)

## **Plastikrecycling**

„Um den Müll in unserer Umwelt zu reduzieren und den Klimaschutz bei der Produktherstellung zu verankern, brauchen wir mehr recyclingfähige Materialien und einen höheren Anteil von Rezyklaten, also recyceltem Kunststoff, in Produkten“, sagte die rheinland-pfälzische Umweltministerin Ulrike Höfken. Bisher sei die Verwendung von neu hergestelltem Kunststoff und weiteren Materialien preiswerter als recycelte Rohstoffe – das müsse sich durch bessere Vorgaben dringend ändern.

Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft hat Rheinland-Pfalz gemeinsam mit Berlin, Hamburg, Hessen und Thüringen einen Antrag bei der Umweltministerkonferenz eingereicht, die aufgrund der Corona-Pandemielage wie im Frühjahr als Videokonferenz durchgeführt wird. „Wir brauchen faire Rahmenbedingungen für Recyclingprodukte etwa durch die Berücksichtigung von externen Kosten sowie klar geregelte Mindestrezyklatquoten“, forderte Höfken. Zum Beispiel verursachen Primärrohstoffe für PET-Flaschen alleine zusätzlich rund 2,3 Tonnen CO<sub>2</sub>, was bei einem vom Umweltbundesamt vorgeschlagenen CO<sub>2</sub>-Preis von 180 Euro pro Tonne rund 400 Euro an externen Kosten entsprechen würde.

Für ein erfolgreiches Recycling muss die Bundesregierung das deutsche Abfallrecht konsequent an die Ziele des europäischen „Green Deals“ und den Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft anpassen. „Um die Wiederverwendung von Kunststoff attraktiver zu machen, brauchen wir messbare Maßnahmen bei der Produktkennzeichnung und beim ressourcensparenden Produktdesign innerhalb des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms“, erläuterte Höfken. Die Hersteller bräuchten Planungssicherheit und müssten gleichzeitig zeitnah eine wettbewerbsfähige Recyclinginfrastruktur schaffen. Dabei müsse sichergestellt sein, dass Schadstoffe bei der Aufarbeitung von zum Beispiel Kunststoff sicher entfernt würden, führte die Ministerin an.

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz)

## **Ulrike Höfken tritt als Umweltministerin zurück**

Umweltministerin Ulrike Höfken und Umweltstaatssekretär Thomas Griese „Um die zentralen Zukunftsthemen Klimaschutz, Energiewende und Biodiversität wieder an erste Stelle zu rücken und zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziehen wir folgende Konsequenzen: Als Umweltministerin lege ich mein Amt zum Ende des Jahres nieder, als Staatssekretär bitte ich um Versetzung in den Ruhestand zum 31. Dezember 2020.

Wir bedauern die Fehler, die bei Beförderungen in unserem Haus passiert sind, zutiefst und haben diese im Sinne des Oberverwaltungsgerichts umgehend korrigiert. Auch im Hinblick auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen wir die öffentlich erhobenen Vorwürfe der Parteipatronage entschieden zurück. Wir sind uns ganz sicher, dass die Koalition hinter uns steht und ein mögliches Misstrauensvotum der CDU nicht die mindeste Chance hätte.

Wir möchten dem Umweltministerium mit unserer Entscheidung jedoch die Rückkehr zu den ureigenen Themen, die immer wichtiger werden, ermöglichen. Wir bedanken uns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit in den vergangenen neuneinhalb Jahren. Uns ist es immer um die Inhalte und die Sache gegangen: Gemeinsam konnten wir zum Beispiel mit der Gründung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald, unserem Artenschutzprogramm ‚Aktion Grün‘, der Aktion Blau Plus, der Energieagentur und Solar-Offensive, der naturnahen Waldwirtschaft mit vielen Schutzgebieten, der Unterstützung des Öko-Landbaus und zahlreichen weiteren Projekten viel für den Natur- und Klimaschutz bewegen. Wir hatten eine sehr enge Verbindung zu den Kommunen, aber auch zu Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Forst- und Landwirtschaft sowie der Verbände. Unser Schwerpunkt lag immer im Erreichen des Möglichen und Konkreten. Dafür bedanken wir uns auch bei unserer Fraktion, unserer Partei, Ministerpräsidentin Malu Dreyer, der gesamten Landesregierung, unseren Mitstreiterinnen und Mitstreitern sowie den Bürgerinnen und Bürgern“, sagten Umweltministerin Ulrike Höfken und Umweltstaatssekretär Thomas Griese.

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz)

## **Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz**

Der Ministerrat hat die Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz 2019 und des Indikatorenberichts veröffentlicht. Die wichtigste Neuerung ist der Bezug zu den sechs Prinzipien nachhaltiger Entwicklung. Diese wurden 2019 zwischen Bund und Länder vereinbart und sind das zentrale Steuerungsinstrument zur Umsetzung der Agenda 2030 im Land. Sie sind das Bindeglied zu den globalen Nachhaltigkeitszielen.

Die Nachhaltigkeitsstrategie beleuchtet die sechs übergeordneten Nachhaltigkeitsziele in Rheinland-Pfalz mit deren Unterzielen. Im Indikatorenbericht wird der Fortschritt von den insgesamt 20 Zielen alle zwei Jahre überprüft. Beiträge und Forderungen aus der Zivilgesellschaft und Wissenschaft trugen zur Weiterentwicklung der Strategie bei.

„Wir sind bei vielen einzelnen Zielen - etwa Klimaschutz, ökologischer Landbau, Flächenverbrauch, aber auch Armutsgefährdung, Bildung oder Ausgaben für Forschung und Entwicklung - auf dem richtigen Weg“, sagte Wirtschaftsstaatssekretärin Schmitt. In einigen Bereichen bleibe die Entwicklung noch hinter den Erwartungen zurück, etwa beim Ziel der Klimaneutralität bis 2050, aber auch bei der Luftreinhaltung oder der Energieproduktivität.

(Quelle: Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH)

## **Stand der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union und Ausblick im Recovery Plan**

Seit März 2020 und dem Beginn der Corona-Pandemie organisiert die European Cluster Alliance fast jeden Tag um 08:30 Uhr Online-Seminare zu relevanten Themen für Cluster während der Coronavirus-Krise. Diese sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Übergeordnetes Ziel ist die Verknüpfung und Stärkung industrieller Ökosysteme im Rahmen des europäischen Recovery Plans.

Am 23. September 2020 war erneuerbare Energie das Thema in der Online-Session. Das Ecoliance-Vorstandsmitglied, Prof. Dr. Henrik te Heesen, wurde eingeladen, einen Vortrag über unser Cluster und die erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz zu halten.

Julia Walschbauer, Policy Officer bei der DG ENER bei der Europäischen Kommission, und Bianca Dragomir, Geschäftsführerin des spanischen Clusters Avaesen für Energieindustrie, waren ebenfalls beteiligt.

Die Europäische Kommission hat vor wenigen Tagen ihren Klimazielpfad für 2030 vorgestellt, der darauf abzielt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, um bis 2050 klimaneutral zu werden. Die bisherigen Ergebnisse sind zwar ermutigend, aber nicht ausreichend: Zwischen 2005-2018 stieg der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch von 10% (2005) in Richtung des 2020-Ziels von 20%. Seit 2005 ist ein starker Anstieg der Nutzung von Sonnen- und Windenergie zu verzeichnen. Energie aus erneuerbaren Energien wird hauptsächlich für Elektrizität (32%), Heizung und Kühlung (21%) sowie im Verkehrssektor (9%) verwendet.

Erneuerbare Energien stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen. Die nationalen Budgets der Mitgliedstaaten, die für Forschung und Entwicklung im Bereich der sauberen Energien aufgewendet werden, sind rückläufig. Gemessen am Anteil am BIP sind die Investitionen unter den großen globalen Volkswirtschaften am geringsten. Auch im Privatsektor sind die Investitionen in Forschung und Entwicklung in diesem Bereich rückläufig. Last but not least ist seit 2012 auch die Patentierungstätigkeit im Bereich der sauberen Energietechnologien rückläufig, obwohl die Europäische Union im Allgemeinen höherwertige Patente anmeldet.

Die Windenergie, der erneuerbare Wasserstoff und die Meeresenergie können als Chancen gesehen werden. Ihre Zunahme wird wahrscheinlich zu einer Veränderung der Industriestruktur führen. Das Fachwissen muss unternehmensübergreifend und in den Mitgliedstaaten zusammengeführt werden, und die Unternehmen müssen ihre Wertschöpfungsketten umstrukturieren und zusammenlegen. Europäische Unternehmen gehören zu den Marktführern sowohl für Hardware- als auch für Softwarelösungen in der Smart Grids-Branche. Daher müssen die Investitionen erhöht werden, um diesen Wettbewerbsvorteil zu erhalten. Investitionen müssen auch dort vorgenommen werden, wo die Europäische Union keinen Wettbewerbsvorteil hat: Solar-Photovoltaik und Li-Ionen-Batterien sind zum Beispiel aufgrund ihres prognostizierten Bedarfs, ihrer Modularität und ihres Spillover-Potenzials besonders wichtig.

In der EU haben 21 industrielle Cluster im Bereich erneuerbare Energien ein Bronze-Label, 5 ein Silber-Label und 8 ein Gold-Label. 27 von ihnen sind an sektorübergreifenden europäischen Cluster-Partnerschaften beteiligt.

Für Bianca Dragomir müssen die erneuerbaren Energien genutzt werden, um die anderen Sektoren wieder zu dynamisieren. Dazu müssen die privaten Investitionen für erneuerbare Energien freigesetzt werden. Der Zugang zu Darlehen und Förderungen in diesem Sektor bleibt schwierig.

Prof. Dr. Henrik te Heesen betonte das Potenzial von Umwelttechnologie und Ressourceneffizienz: Das weltweite Marktvolumen beläuft sich 2016 auf 3214 Milliarden Euro und soll bis 2025 auf 5902 Milliarden Euro ansteigen. "Energie, Umwelttechnik, Ressourceneffizienz" ist Teil der 6 Smart Specialisation Strategies (S3) Prioritäten von Rheinland-Pfalz und Cluster gelten als Basis der Innovationsbrücke, die Wissenschaft und Wirtschaft miteinander verbinden soll. Cluster wie Ecoliance RLP e.V. beteiligen sich an der Innovationsstrategie von Rheinland-Pfalz, indem sie Verbindungen zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen herstellen, Partner von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zusammenbringen, den Wissens- und Technologietransfer fördern, technologieorientierte Unternehmensgründungen unterstützen und den Zugang zu Fachkräften sichern. Die rheinland-pfälzische Priorität "Energie, Umwelttechnik, Ressourceneffizienz" kann einen wichtigen Beitrag für die Wirtschaft und Entwicklung des Bundeslandes leisten. Sie ist insbesondere für die folgenden Anwendungsmärkte bedeutsam, die ebenfalls von Ecoliance e.V. abgedeckt werden: Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung, Gebäudetechnik und Energieeffizienz sowie Kreislaufwirtschaft und Recycling. Cluster sind daher im Rahmen des Recovery Plans von erster Bedeutung und sollten von der Europäischen Kommission in Betracht gezogen werden.

(Quelle: Ecoliance Rheinland-Pfalz e. V.)

## **Überprüfung der Gebühren zum 1. Januar 2021**

Am 1. Juli 2012 ist das Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde ein neues Gebührenmodell für die SAM mit zum Teil mengenbezogenen Gebührenstaffelungen eingeführt. In der Begründung des Landesgesetzes wurde ausgeführt, dass die SAM und ihre Aufsichtsgremien in jährlichen Abständen prüfen werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang die mengenbezogenen Gebührenstaffelungen anzupassen sind. Im Jahr 2016 hat der Aufsichtsrat der SAM beschlossen, dass die Überprüfung jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgen soll. Die SAM ist gehalten, die Öffentlichkeit über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

Die demgemäß im Herbst 2020 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die seit dem 1. Januar 2018 unverändert geltenden Gebühren zum Teil nicht mehr kostendeckend sind. Aufgrund gestiegener Kosten ist in bestimmten Bereichen eine maßvolle Gebührenerhöhung notwendig. Denn die seitens der SAM zu erhebenden Gebühren müssen so bemessen werden, dass die jeweiligen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen umfassend gedeckt werden, ohne dass dabei Gebührenüberschüsse erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund gelten ab dem 1. Januar 2021 neue Gebührenstaffelungen, die unter <https://www.sam-rlp.de/aufgaben/gebuehren> heruntergeladen werden können.

(Quelle: SAM mbH RLP)

## **BUND**

### **Rechtsänderungen 2021 im Umweltbereich**

Mit dem Jahreswechsel gehen auch wieder Rechtsänderungen im Umweltbereich einher.

Einen ersten Überblick, welche Neuerungen es 2021 geben wird, finden die hier:

- EU-Abfallrahmenrichtlinie/Chemikaliengesetz, 5. Januar 2021

Die SCIP-Meldepflicht (§ 16f ChemG) an die ECHA setzt ein.

- CLP-Verordnung, 1. Januar 2021

Erste Anwendungsfrist für Harmonisierte Giftinformationen, Anhang VIII, Meldung an Poison Notification Center (PNC)

- Ökodesign-Richtlinie, März 2021

Hersteller verschiedener Produkte (etwa Fernseher, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Kühlschränke) dürfen ab März 2021 nur noch Geräte auf den Markt bringen, wenn sie Ersatzteile und Reparaturanleitungen vorhalten. Ersatzteile müssen mit „allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgewechselt werden können“.

- EU-Konfliktmineralienverordnung, 1. Januar 2021

Sorgfalts- und Prüfpflichten für die EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold entlang der Lieferkette.

- Batteriegesetz, 1. Januar 2021

Novelle des BattG tritt in Kraft.

Änderungen umfassen v. a. ein reines Wettbewerbsmodell der Rücknahmesysteme, Registrierungspflicht der Hersteller bei der stiftung ear, verstärkte Informationspflichten.

- Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV), 3. Juli 2021

Verbot des Inverkehrbringens von Einwegkunststoffprodukten (Wattestäbchen, Einmalbesteck und -teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff, to-go-Lebensmittelbehälter und Getränkebecher, wie -behälter aus Styropor).

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV), Dezember 2021

Für viele alte Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien treten die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der VwV in Kraft.

- 42. BImSchV – Verdunstungskühlanlagen, 19. August 2021

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider, die vor dem 19. August 2015 errichtet wurden, müssen bis zum 19. August 2021 von einem Sachverständigen überprüft werden (§ 14 der 42. BImSchV). (Quelle: DIHK)

## **Bundestag beschließt Plastiktütenverbot**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes dürfen ab dem 1. Januar 2022 leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Dafür hat der Bundestag am 26.11.20 gestimmt. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren. Der DIHK hatte sich für eine ausreichende Übergangsfrist eingesetzt.

Von dem Verbot ausgenommen sind sogenannte "Hemdchenbeutel" von weniger als 15 Mikrometern, also sehr dünne Plastiktüten für einen hygienischen Umgang mit offenen und leicht verderblichen Lebensmitteln. Hier sind noch keine Alternativen verfügbar. Bio-basierte und bio-abbaubare Kunststofftragetaschen fallen ebenso unter das Verbot.

Das Verbot war in der politischen Debatte umstritten. Die Vorgaben aus der EU-VerpackungsRL (EU/2019/904) zur Reduzierung von Plastiktüten wird in Deutschland bereits jetzt übererfüllt - nach europäischen Vorgaben soll der Pro-Kopf-Verbrauch bis 2025 bei 40 Plastiktüten liegen. In Deutschland werden aktuell jährlich 20 Plastiktüten verbraucht. Die 2016 eingegangene Selbstverpflichtung des Handels diese Tragetaschen nur noch gegen Entgelt abzugeben, hat deutlich zur Reduzierung des Verbrauchs beigetragen.

Die Übergangsfrist bis Anfang 2022 soll dem Handel ausreichend Zeit einräumen, die vorhandenen Restbestände abzuverkaufen. (Quelle: DIHK)

## **Bundesrat stimmt für Mehrländerantrag zur Ersatzbaustoffverordnung**

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (kurz: Mantelverordnung) unter Maßgaben zugestimmt. Dabei setzte sich der, auch von der Wirtschaft überwiegend unterstützte, Mehrländerantrag zur EBV durch. Dieser Entwurf entspricht dem im März gefundenen Kompromiss zwischen BMU und mehreren Umweltministerien der Länder.

Ein aus dem Saarland eingebrachter Änderungsantrag zur EBV, der Einbaubeschränkungen für Ersatzbaustoffe in vielen Punkten verschärft hätte, fand dagegen keine Mehrheit. Auch die Länderöffnungsklausel in der BBodSchV (Ziffer 68) erreichte keine Zustimmung. Diese Klausel ist Bestandteil des Koalitionsvertrag. Zur BBodSchV stimmten die Länder dagegen zahlreichen weiteren Maßgaben zu (Ziffern: 14, 22, 23, 24, 30, 35, 41, 55, 56, 59, 65, 69, 70, 74, 76, 80, 87, 91, 93, 94).

Der Regierungsentwurf aus dem Jahr 2017 würde nach den Maßgaben der Länder damit deutlich geändert. Nun muss das Verordnungspaket noch erneut Bundestag und Bundesregierung passieren. Die Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Sollten Bundestag und Bundesregierung keinen Einspruch einlegen, wird die Veröffentlichung Anfang 2021 erwartet. Inkrafttreten wäre dann erst 2023, da der Verkehrsausschuss sich mit seinem Antrag zur längeren Übergangsbestimmung durchsetzte (Ziffer 94). Die Beschlussdrucksache finden Sie unter diesem [Link](#). (Quelle: DIHK)

## **Biomasse-Ausschreibung erneut massiv unterzeichnet**

Nichts Neues bei den Ausschreibungen für erneuerbare Energien. Während bei der gemeinsamen Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik (PV) erneut nur letztere zum Zuge kam, war die Biomasse-Auktion mit einem Unterdeckungsgrad von 70 Prozent einmal mehr ein Ladenhüter.

Die gemeinsame Ausschreibung war rund zweieinhalbfach überzeichnet und bewegte sich damit auf dem Wettbewerbsniveau der reinen PV-Ausschreibung. Es gingen 91 Gebote mit zusammen 518 MW ein, von denen 43 Gebote mit 202 MW einen Zuschlag erhielten. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag mit 5,33 Cent/kWh auf dem gleichen Niveau wie bei der vorherigen Runde und leicht über dem Wert der letzten reinen PV-Ausschreibung. Von den 43 Zuschlägen gingen 20 nach Bayern. Gebote für Windenergieanlagen wurden keine abgegeben.

Für die 168 MW ausgeschriebene Menge bei der Biomasse gingen nur 21 Gebote mit zusammen 50 MW Leistung ein. 19 Gebote mit 28 MW erhielten einen Zuschlag. Zwei größere Gebote wurden aufgrund von Formfehlern ausgeschlossen. Die Spanne der Zuschläge reicht von 11,67 Cent/kWh bis 16,4 Cent (Höchst-

wert). Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 14,85 Cent und damit fast 1 Cent über dem Wert der letzten Runde.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **Bundestag einigt sich bei Wind-auf-See-Gesetz**

Nach einer langen Hängepartie hat sich der Bundestag auf die Novellierung des Wind-auf-See-Gesetzes verständigt. Damit einher geht ein neues Ziel für 2040: Dann sollen sich Windräder mit einer kumulierten installierten Leistung von 40 GW in Nord- und Ostsee drehen. Die zweite Gebotskomponente, die zum Einsatz hätte kommen sollen, wenn es mehrere sog. Null-Cent-Gebote gegeben hätte, ist vorerst vom Tisch.

Sollte es zu mehreren solcher Geboten kommen, würde das Los entscheiden. Diese Regelung gilt nun erstmal bis 2022. In diesem Jahr prüft das BMWi, ob weitere (qualitative) Kriterien zum Einsatz kommen sollen, um Gebote zu differenzieren. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung ist bereits im Wind-auf-See-Gesetz enthalten. Dann wird sicherlich die Debatte um die Einführung sog. Differenzverträge wieder Fahrt aufnehmen.

Um weiter einen hohen Realisierungsanreiz zu erhalten, wurde die Pönale erhöht. Kann ein erfolgreicher Bieter nicht spätestens zwei Jahre nach dem Zuschlag die finalen Finanzierungsverträge gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nachweisen, verliert er seinen Zuschlag und die Pönale in Höhe von 60 Euro/kW. Bisher hätte er nur 30 Prozent der Pönale verloren.

Sie finden die Änderungen des Bundestages [hier](#). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November die Novelle passieren lassen. (Quelle: DIHK)

### **Zwischenbericht des BMWi zur Roadmap Energieeffizienz 2050**

Das BMWi hat in der Plattformsitzung einen ersten Zwischenbericht der sechs Arbeitsgruppen zur Roadmap Energieeffizienz gegeben. Diese hat zur Aufgabe die Energieeffizienzpolitik über das Jahr 2030 hinaus zu beschreiben. Der gesamte Prozess in den Arbeitsgruppen wird bis 2022 weiterlaufen, um dann die Roadmap 2050 vorzustellen.

Der DIHK ist sowohl in der Arbeitsgruppe „Industrie“ als auch in der AG „Fachkräfte und Qualifikation“ vertreten. Zudem sprach das BMWi über den Umsetzungsstand der Energieeffizienzstrategie und die kommende neue Bundesförderung für effiziente Gebäude.

In der AG Gebäude wurde bisher eine weitere Nachsteuerung bei den Förderprogrammen in die Diskussion eingebracht, etwa im Zusammenspiel mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Das Thema serielle Sanierung soll stärker in den Blick genommen werden, mit dem Fokus auf Vorfertigung und Prozessintelligenz. Die Kostenverteilung der energetischen Sanierung zwischen Mieter und Vermieter kommt jetzt im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wieder auf die Agenda (Modernisierungsumlage). So liegt ein Eckpunktepapier u.a. der SPD-geführten Ministerien für Finanzen sowie Umwelt auf dem Tisch, die zusätzlichen Kosten der CO<sub>2</sub>-Bepreisung über die Heizkostenabrechnung hälftig zwischen Mietern und Vermietern aufzuteilen. Dies soll auch für Gewerbemietverträge gelten. Die Prüfung eines solchen Mechanismus war im Klimaschutzprogramm 2030 vereinbart worden. Das BMWi hat sich hier noch nicht positioniert.

Die Teilnehmer der AG haben zudem rund 70 Maßnahmensteckbriefe erarbeitet, die auf Umsetzung geprüft werden. Daraus ergeben sich nächste Schwerpunkte bei Effizienzpotenzialen bei Nichtwohngebäuden sowie der Digitalisierung/Gebäudeautomation.

In der AG Verkehr hat man den Schwerpunkt auf Digitalisierung im Verkehr sowie Fahrzeugeffizienz gelegt. Darüber hinaus sollen Effizienzpotenziale alternativer Kraftstoffe sowie der Elektromobilität betrachtet werden. Potenziale der Verkehrsvermeidung und digitalen Mobilitätsangebote werden ebenfalls eruiert.

Im Fokus der AG Industrie steht die Frage, wie in der Industrie Effizienzpotenziale voll ausgeschöpft werden können. Querschnittsthemen wie der Ausbau von Ressourceneffizienz und CO<sub>2</sub>-freie Produktionsalternativen sollen Schlüsselemente zum Erreichen der Ziele werden. Auch der Nachweis von Unternehmen über ihre CO<sub>2</sub>-Bilanz und die damit verbundene Frage nach Standards sind für viele Teilnehmer ein zentraler Treiber. In den bisherigen Sitzungen wurde eine Bestandsaufnahme über die Chancen und Hindernisse durchgeführt.

Die AG Fachkräfte und Qualifikation identifiziert Treiber, Trends und Hemmnisse für die Fachkräftesicherung bis 2050. Veränderungen finden sektorübergreifend statt, vor allem in Hinblick auf die Digitalisierung. Quantitativ festgestellte Arbeitskräfteengpässe sind einer der größten Herausforderungen. Als Schlüsselberufe wurden in der vom Forschungsinstitut prognos begleiteten Arbeitsgruppe bauausführende/technisch qualifizierte, IT-Fachkräfte, Architekten und Ingenieure identifiziert. In den kommenden Sitzungen sollen Maßnahmen erarbeitet werden, wie den Fachkräfteengpässen entgegengewirkt werden kann.

Die AG Digitalisierung sieht sich als sektorübergreifenden Treiber für Energieeffizienz. Sie ermöglicht es Handlungslücken zu erkennen und zu schließen. Allerdings fehlen bislang genauere Untersuchungen über Energieverbräuche digitaler Anwendungen. Im Rahmen von Green IT soll in den kommenden Sitzungen über eine mögliche Effizienzkennzeichnung von Rechenzentren diskutiert werden. Auch ein Leitfaden zur effizienten Softwareerstellung steht auf der Agenda. Auf die Frage, wie mittels der Digitalisierung die Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie gesteigert werden kann, wurde u. a. vorgeschlagen, Maßnahmen zur digitalen Anlagenoptimierung in Wohngebäuden zu erörtern.

Die AG Systemfragen beschäftigt sich mit übergreifenden Fragen zum Begriff der Energieeffizienz, der Rolle zur Ressourcen- und Materialeffizienz sowie Verteilungsfragen.

Im Endspurt befindet sich dagegen die Umsetzung der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die zum 1. Januar 2021 starten soll. Nachdem bereits zu Anfang 2020 die Fördersätze für die energetische Sanierung von Gebäuden sowie die Austauschprämien für Heizungen stark angehoben wurden, folgt jetzt die Systematik. Es wird für alle Maßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden künftig die Zuschuss- und die Kreditvariante geben. Die Effizienzhausstandards werden vereinheitlicht. Es wird das Konzept eines einheitlichen Ansprechpartners (One-stop-shop) rund um die Förderanträge umgesetzt. (Quelle: DIHK)

### **Klimaschutz im Verkehr: Ministerium erstellt Konzept für Lkw**

Das Verkehrsministerium (BMVI) hat am 10. November ein Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge vorgestellt. Hintergrund sind die Klimaziele im Verkehr. Im Jahr 2030 soll etwa ein Drittel der Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr klimaneutral, elektrisch oder auf Basis strombasierter Kraftstoffe, erbracht werden. Verlagerungen auf andere Verkehrsträger werden hier nicht betrachtet.

Klare Voraussetzung ist die Bezahlbarkeit alternativer Antriebe bzw. Kraftstoffe. Daher fördert das BMVI zum einen den Kauf von Nutzfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und steuert zum anderen den Aufbau einer zum Fahrzeughochlauf abgestimmten Tank- und Ladeinfrastruktur. Für die Attraktivität der alternativen Kraftstoffe soll (neben der CO<sub>2</sub>-Bepreisung) die Differenzierung der Lkw-Maut nach CO<sub>2</sub>-Fahrzeugausstoß (ab 2023) sorgen. In dem Zusammenhang sollen Instrumente erarbeitet werden "mit denen eine Doppelbelastung des Güterkraftgewerbes durch die Mehrausgaben für Kraftstoffe aus dem Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz vermieden werden kann". Das bedeutet im Umkehrschluss, dass es für die Speditionsbranche zunächst keine grundsätzliche Kompensation des CO<sub>2</sub>-Preises auf Diesel geben wird.

Zentral ist auch die Beibehaltung der Vielfalt in der Förderlandschaft, da unterschiedliche Anforderungen und Nutzungen jeweils verschiedene optimale Antriebstechnologien nach sich ziehen. Gleichzeitig adressiert das Konzept die Herausforderung der hohen Marktunsicherheit auf Hersteller- und Anwenderseite bezüglich der Antriebe. Das Konzept will "durch die Unterstützung der Fahrzeugbeschaffung und lokaler Tank- und Ladeinfrastruktur eine initiale stabile Marktnachfrage nach Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben schaffen". (Quelle: DIHK)

### **Update: CO<sub>2</sub>-Preisrechner der IHK-Organisation**

Bereits am 1. Januar 2021 startet in Deutschland die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Diesel, Benzin, Erdgas und Heizöl in Form eines nationalen Emissionshandels. Pro Tonne CO<sub>2</sub>, die bei Nutzung dieser Brennstoffe entstehen, müssen die Lieferanten zunächst 25 Euro zahlen. Bis 2025 steigt der Preis für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate nach einem festgelegten Preispfad auf 55 Euro. Der eigentliche Emissionshandel beginnt 2026 mit einem Preiskorridor von zunächst 55 bis 65 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>. Die Kosten für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate werden in der Lieferkette bis zu den privaten und gewerblichen Verbrauchern weitergereicht.

Mit welchen zusätzlichen Kosten müssen private und gewerbliche Verbraucher in den kommenden Jahren rechnen? Für Diesel und Heizöl ergibt sich ein Preisaufschlag, der von 6,7 ct pro Liter im Jahr 2021 auf 14,7 ct pro Liter im Jahr 2025 steigt. Bei Erdgas steigt der Preisaufschlag von zunächst 0,5 ct pro kWh bis auf 1,1

ct pro kWh im Jahr 2025. Mit dem jetzt veröffentlichten Update des CO<sub>2</sub>-Preisrechners der IHK-Organisation lassen sich die Kosten aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die im eigenen Unternehmen genutzten Energieträger für den Zeitraum 2021 bis 2025 schnell und einfach nachvollziehen.

Die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung wurde 2019 im Rahmen des Klimapaketes der Bundesregierung beschlossen. Ziel ist es, einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz für Energieeinsparungen und die Nutzung Erneuerbarer Energien zu geben. Kurz vor Start des nationalen Emissionshandels zum Jahreswechsel hat die Bundesregierung am 2. Dezember ein erstes Verordnungspaket zur technischen Umsetzung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung verabschiedet. Geregelt werden darin die organisatorischen Aspekte des Kaufs und Verkaufs von Zertifikaten und die Faktoren zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der einzelnen Brennstoffe. Für große Industrieanlagen besonders relevant sind zudem die Regelungen, mit denen eine doppelte Belastung von Brennstoffemissionen, die bereits über den Europäischen Emissionshandel erfasst sind, vermieden werden.

Nach wie vor ungeklärt sind die Regelungen für die Entlastung von Unternehmen, die aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt sind. Gerade in der aktuell schwierigen Wirtschaftslage kann die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung zur Verlagerung von Aufträgen und Produktionsanlagen führen. Betroffen sind von diesem Carbon-Leakage-Risiko vor allem mittelständische Industriebetriebe und im Fernverkehr tätige Logistiker. (Quelle: DIHK)

### **BEHG: Bundeskabinett verabschiedet erste Umsetzungsverordnungen**

Zu der am 1. Januar 2021 startenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung hat das Bundeskabinett die ersten beiden Verordnungen zur technischen Umsetzung verabschiedet. Es werden darin die Emissionsfaktoren der Brennstoffe festgelegt sowie grundlegende Aspekte des Kaufs und Verkaufs von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, der Berichterstattung und zur Vermeidung der Doppelbelastung von Emissionen, die bereits über den europäischen Emissionshandel erfasst sind, geregelt.

Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgt Mitte Dezember, die Verordnungen treten am Folgetag in Kraft.

Die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) ist die zentrale Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die im weiteren Verfahren der Umsetzung der insgesamt 13 Verordnungsermächtigungen des BEHG ergänzt werden soll. Zunächst umfasst die BEHV die Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister.

Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) ist beschränkt auf die Festlegung der Regelungen zur Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung, die für den Start des nationalen Emissionshandelssystem in der Anfangsphase 2021 und 2022 erforderlich sind. Es bildet also die für 2021 und 2022 auf die Hauptbrennstoffe (Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas etc.) beschränkte CO<sub>2</sub>-Bepreisung mit Festpreisen ab. Zentral ist die Festlegung der für die in Verkehr gebrachten Brennstoffe anzunehmenden Emissionsfaktoren. Für Industrieanlagen, die bereits am Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) teilnehmen und mit Erdgas betrieben werden, besonders relevant ist die Regelung des Verfahrens zur Vermeidung einer doppelten CO<sub>2</sub>-Preisbelastung. Der zum Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten verpflichtete Erdgaslieferant erhält die Möglichkeit, die an EU-ETS-Anlagen gelieferten Erdgasmengen von den zu berichtenden Brennstoffemissionen abzuziehen. Die Lieferung an eine ETS-Anlage und im Nachgang der Verbrauch in der ETS-Anlage müssen durch den Lieferanten und das belieferte Unternehmen nach den Vorgaben der Verordnung nachgewiesen werden.

Für dieses Jahr noch angekündigt ist eine Verordnung zur Umsetzung der Entlastungsregelungen für Unternehmen, die aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ein Carbon-Leakage-Risiko besteht. (Quelle: DIHK)

### **Statusbericht der Kreislaufwirtschaft 2020 veröffentlicht**

Zum zweiten Mal nach 2018 haben die Prognos AG und Infa GmbH, unterstützt von 15 Verbänden, einen Statusbericht zur Kreislaufwirtschaft erstellt. Darin werden die Entwicklungen der Branche etwa in Bezug auf Leistungen und wirtschaftliche Bedeutung, aber auch Technik und Innovationen, dargestellt. Besonders hervorgehoben wird in dem Bericht die Rolle der „Circular Economy“ als neue Wirtschaftsform zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs. Im Kapitel Schwerpunktthema wird der Fokus auf „Kunststoffrecycling“ gelegt - insbesondere auf den Einsatz von Rezyklaten. Den Statusbericht finden Sie [hier](#).

## Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden zu Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten

Nachdem der Leitfaden bereits für das erste Quartal 2020 angekündigt war, hat nun die finale Fassung zu Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten das Licht der Welt erblickt. Er ist 83 Seiten dick und enthält zahlreiche Beispiele und Vereinfachungen die für Nutzer von selbst erzeugtem Strom aus Sicht der Bundesnetzagentur. Rechtsverbindlichkeit besitzt der Leitfaden nicht, er gibt den Unternehmen lediglich Hinweise an die Hand, wann, welche Strommengen wie zu messen und abzugrenzen sind. Sie finden den Leitfaden [hier](#).

Viele Unternehmen müssen die Inhalte des Leitfadens nun in ihr Messkonzept mit einarbeiten. Vor dem Hintergrund, dass das Konzept bereits zum 1. Januar 2021 umgesetzt sein muss, hat die IHK Schwaben zusammen mit der Kanzlei Becker Büttner Held ein Merkblatt erstellt, das die wichtigsten Punkte des Leitfadens aufgreift und auf die entsprechenden Stellen im Leitfaden verweist. Das Merkblatt führt die Unternehmen durch die wesentlichen Punkte des Leitfadens und gibt weitere wichtige Hinweise. Das Merkblatt finden Sie [hier](#).

## Strompreisumlagen 2021

### EEG-Umlage 2021: Bundeszuschuss in Höhe von 10,8 Mrd. Euro notwendig

6,5 Cent/kWh sollte die EEG-Umlage im kommenden Jahr nicht übersteigen. Dafür müssen 10,8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt auf das EEG-Konto transferiert werden. Ohne diesen Zuschuss hätte die Umlage im kommenden Jahr bei 9,651 Cent/kWh und damit rund 40 Prozent über dem aktuellen Wert gelegen. Die Mittel für den Bundeszuschuss in Höhe von 10,8 Mrd. Euro stammen aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie dem im Sommer 2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpaket.

Ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Umlage ist das hohe Defizit auf dem EEG-Konto in Höhe von 4 Mrd. Euro zum Stichtag 30. September. Es ist auf den Rückgang der Stromnachfrage sowie der Vermarktungserlöse der erneuerbaren Energien aufgrund der Corona-Krise in Verbindung mit guten Wetterbedingungen zurückzuführen. Aber auch ohne diesen Effekt und die sogenannte Liquiditätsreserve, die Kontoschwankungen abpuffern soll, wäre die Umlage um gut 1 Cent auf 7,688 Cent/kWh angestiegen. Ohne den Bundeszuschuss würde der Umlagebetrag bei gut 33 Mrd. Euro liegen. So sinkt er auf 22,3 Mrd. Euro. 64 Prozent davon trägt die Wirtschaft. Weitere Informationen zur EEG-Umlage 2021 finden Sie [hier](#).

### Offshore-Netzumlage sinkt leicht

Im Windschatten der EEG-Umlage wurde auch die sog. Offshore-Netzumlage veröffentlicht. Diese sinkt leicht von 0,416 auf 0,395 Cent/kWh. Mit den Einnahmen dieser Umlage werden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung sowie Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen bezahlt. Für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel ist die Umlage begrenzt.

Insgesamt werden rund 1,4 Mrd. Euro auf die Letztverbraucher gewälzt. Weitere Informationen zu dieser Umlage finden Sie [hier](#).

### KWK-, §19 StromNEV- und Abschaltbare-Lasten-Umlage

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die neben EEG-Umlage und Offshore-Netzumlage noch ausstehenden drei Umlagen bekannt gegeben. Alle drei steigen gegenüber dem Vorjahr an. Aufgrund der staatlichen Deckelung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent/kWh sinkt die Gesamtbelastung aller Umlagen für Vollzahler von 7,763 auf 7,59 Cent/kWh. Ohne die Deckelung würde sie bei 10,741 Cent/kWh liegen.

### §19 StromNEV-Umlage

- Die Umlage steigt von 0,358 auf 0,432 Cent/kWh. Stromverbräuche über 1.000.000 kWh werden mit 0,05 Cent belastet. Stromkostenintensive Betriebe bezahlen 0,025 Cent/kWh.
- Der Umlagebetrag beläuft sich auf rund 1,2 Mrd. Euro.
- 300 Mio. Euro entfallen auf die sogenannte Atypik, 875 Mio. auf die Bandlast.

### KWK-Umlage

- Die KWK-Umlage steigt von 0,226 auf 0,254 Cent/kWh. Nur Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG bekommen einen reduzierten Satz.
- Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen mit einer vergütungsfähigen KWK-Stromerzeugung von 28,7 TWh, die 2021 rund 1 Mrd. Euro erhält.

- Die Förderung von Wärmenetzen und Speichern wird mit 110 Mio. veranschlagt.
- Auf die Stromkunden werden 911 Mio. Euro gewälzt, da aus 2019 ein Überschuss von 194 Mio. Euro besteht. Die Kernumlage hätte ohne diesen Überschuss bei 0,308 Cent gelegen.

#### Abschaltbare-Lasten-Umlage

- Die Umlage steigt von 0,007 auf 0,009 Cent/kWh. Anders als bei anderen Umlagen ist der Satz für alle gleich.
- Insgesamt werden 41,6 Mio. Euro auf die Stromverbraucher gewälzt.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).  
(Quelle: DIHK)

### **Analyse zur Erreichung der 2030er Klimaschutzziele**

Das Umweltbundesamt hat die derzeitigen 2030er Klimaschutzziele den im Klimaschutzprogramm im letzten Jahr beschlossenen Maßnahmen gegenübergestellt. Danach reichen die Maßnahmen nicht aus, um die Ziele in Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Industrie und Energiewirtschaft zu erreichen.

In der im Auftrag des Umweltbundesamt erstellten Abschätzung der Treibhausgasminderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung wird von einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 51 Prozent bis 2030 und 59,6 Prozent im Jahr 2035 ausgegangen. Das aktuelle deutsche Klimaschutzziel von 55 Prozent Minderung bis 2030 würde danach nicht erreicht werden. Unberücksichtigt sind in der Abschätzung die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die im Rahmen des Konjunkturpakets zusätzlich beschlossenen Maßnahmen mit Klimaschutzwirkung, insbesondere die höhere Förderung der E-Mobilität.

Zur Zielerreichung ist eine Minderung der Treibhausgasemissionen auf 543 Mio. t CO<sub>2</sub>e bis 2030 notwendig. Nach den Berechnungen für das Umweltbundesamt werden 614 Mio. t CO<sub>2</sub>e erreicht, also eine Verfehlung um 71 Mio. t CO<sub>2</sub>e. Die größten Zielabweichungen werden für den Verkehr (33 Mio. t) und die Gebäude (16,8 Mio. t) erwartet. Im Energiebereich wird von einer Zielabweichung von 11 Mio. t und im Bereich Industrie von 3 Mio. t ausgegangen.

Unter den im Klimaschutzprogramm zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen haben nach der Studie bis 2030 der Ausstieg aus der Kohleverstromung (78 Mio. t), die Anhebung des Erneuerbaren Ziels im Bereich der Stromerzeugung auf 65 Prozent (17 Mio. t) und die neue nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung (7,7 Mio. t) die größten Reduktionswirkungen.

Die Analyse ist auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. (Quelle: DIHK)

### **UBA-Bericht zu Verpackungsaufkommen veröffentlicht**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat seinen aktuellen Bericht zu Aufkommen und Verwertung von Verpackungen in Deutschland vorgestellt. Danach fielen 2018 in Deutschland insgesamt 18,9 Mio. Tonnen Verpackungsabfall an. Dies stellt einen Anstieg um 0,7 Prozent im Vergleich zu 2017 dar. Auf den gewerblichen Bereich entfallen 53 Prozent des Abfallaufkommens.

Vom gesamten Verpackungsaufkommen wurden 69 Prozent dem Recycling zugeführt, der Rest wurde größtenteils energetisch verwertet.

Die Recyclingquoten variieren im Hinblick auf die verschiedenen Materialströme (Stand 2018):

- Glas: 83 Prozent
- Papier/Karton: 87,7 Prozent
- Stahl: 91,1 Prozent
- Aluminium: 90,1 Prozent
- Kunststoff: 47,1 Prozent
- Holz: 25,3 Prozent

Insbesondere bei Kunststoffen und Holz sieht das UBA noch beträchtliche Recyclingpotenziale. Vor allem im Kunststoffbereich sei es notwendig, Mehrweg auszubauen und das Recycling zu stärken.

Die Ursachen für den hohen Verpackungsverbrauch sind nach Auswertung des UBA vielseitig. So sei ein wesentlicher Treiber das Wirtschaftswachstum, da mehr Produkte auch zu mehr Verpackungen führen. Aber auch Konsumgewohnheiten tragen zu verstärktem Verpackungsabfall bei, wie etwa Einwegverpackungen oder wiederverschließbare Verpackungen, Dosierhilfen und generell aufwendigere Verschlüsse. Zusätzliche Funktionen seien häufig mit einem zunehmenden Materialverbrauch verbunden.

Nach Ansicht des UBA-Präsidenten Messner sollten "Hersteller Umweltbelastungen durch Verpackungen verringern, indem sie auf unnötige Funktionen verzichten und Mehrwegverpackungen verwenden. Verpackungen sollten so einfach wie möglich gestaltet sein, auch damit sie leichter recycelt werden können. Am besten werden gleich recycelte Rohstoffe zur Herstellung verwendet."

Den ausführlichen Bericht des UBA finden Sie [hier](#). (Quelle DIHK)

### **Neues duales System startbereit**

Mit EKO-PUNKT gibt es in Deutschland ein weiteres duales System am Markt. EKO-PUNKT ist in allen Bundesländern zugelassen und berechtigt, bundesweit Verträge zur Entpflichtung von Verpackungen zu schließen.

Mit Recycling Dual ist für 2021 der Start eines weiteren dualen Systems geplant.

Hier eine Übersicht der weiteren zugelassenen dualen Systeme in Deutschland (Stand Januar 2020):

- BellandVision GmbH
- Duales System Deutschland GmbH
- Interseroh Dienstleistungs GmbH
- Landbell AG
- Noventitz Dual GmbH
- PreZero Dual GmbH
- Reclay Systems GmbH
- Veolia Umweltservice Dual GmbH
- Zentek GmbH & Co. KG.

### **Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Vorgaben für Industrieanlagen**

Im Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums (BMU) sollen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderungsgenehmigung (§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, kurz BImSchG) präzisiert werden. Dieses soll stets erfolgen, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) erreichen. Zudem sind Änderungen zur Überwachung nach Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und Deponieverordnung (DepV) vorgesehen. Den Referentenentwurf finden Sie [hier](#).

Im § 16 Absatz 2 BImSchG soll folgender Satz 5 angefügt werden: „Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen, die im Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit einem E gekennzeichnet sind, erreichen.“

Die Vorschriften zur Überwachung von IED-Anlagen sollen in BImSchG, IZÜV und DepV entsprechend dem Artikel 23 der IE-Richtlinie (Industrieemissionsrichtlinie) präzisiert werden. Die Überwachung soll künftig deshalb bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthafte umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften „sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ erfolgen.

Für die Lärmaktionsplanung soll den Ländern nach § 47d BImSchG bis 18. Juli 2024 mehr Zeit eingeräumt werden.

Das BMU begründet die Änderungen mit Anpassungsbedarf an europäisches Recht. Die Verwaltungspraxis entspräche in den meisten Bundesländern bereits dieser Rechtslage, sodass sich für Unternehmen kein zusätzlicher Aufwand ergebe.

Betroffen von den Regelungsänderungen sind Unternehmen, die IED-Anlagen betreiben. (Quelle: DIHK)

### **Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Mit der Novellierung wird die Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt. Zugleich werden einzelne Verordnungsermächtigungen erlassen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen.

Der Bundestag hat folgende wesentliche Aspekte beschlossen:

- Klagebefugnis für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger: Mit der neuen Regelung des § 18 Abs. 8 erhalten die durch die gewerbliche Sammlung betroffenen kommunalen Entsorger eine Klagebefugnis, um gegen Entscheidungen der Behörde zu klagen. Damit sollen gleiche Rahmenbedingungen zwischen kommunalen und privaten Entsorgern hergestellt bzw. sichergestellt werden.
- Obhutspflicht: Entsprechend dieser Vorschrift in § 23 Abs. 1 haben Verreiber dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Die Regelung ist Ausfluss der Produktverantwortung und geht über die Vorschriften der europäischen Vorgaben hinaus. Durch weitere Verordnungen soll die Obhutspflicht konkretisiert werden. Ziel der Regelung ist vor allem die Verhinderung der Vernichtung von retournierter Ware. Den genauen Anwendungsbereich, also für welche Waren und welche Unternehmen die Obhutspflicht gelten soll, gilt es noch festzulegen.
- Transparenzverordnung: Diese Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 9 stellt eine der Konkretisierungen der Obhutspflicht dar. Danach sollen Händler und Hersteller den genauen Umgang mit der Ware dokumentieren (Transparenzpflicht)
- Finanzielle Herstellerverantwortung: Nach dieser Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 4 haben Hersteller die Reinigungskosten der kommunalen Entsorger für Einwegkunststoffartikel sowie Zigaretten mitzutragen.
- Freiwillige Rücknahme: Gemäß der Regelung § 26 können Händler und Hersteller Produkte unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig zurücknehmen. Die Akteure müssen sich insbesondere verpflichten, die Rücknahme und Verwertung mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen, um den Kommunen Planungssicherheit zu gewährleisten.
- Regelungen zur Beschaffung: In § 45 ist eine Bevorzugungspflicht aufgenommen worden, wonach umweltverträglichen und ressourcenschonenden Produkten - wie etwa recycelten Produkten - der Vorrang eingeräumt werden soll, wenn die öffentliche Hand einkauft, um einen größeren Absatzmarkt dafür zu schaffen.
- SCIP-Datenbank: Die Regelungen zur SCIP-Datenbank wurden in das Chemikalienrecht, § 16 f, verschoben. Danach haben Lieferanten, die Erzeugnisse nach Art. 33 REACH-VO in den Verkehr bringen, diese Informationen der Europäischen Chemikalienagentur zur Verfügung zu stellen.

Die Novelle trat im Oktober in Kraft.

(Quelle: DIHK)

### **Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes**

Der Bundestag hat zahlreiche Änderungen des Batteriegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht nun ein reines Wettbewerbssystem der herstellereigenen Rücknahmesysteme vor. Außerdem wurde die Sammelquote auf 50 Prozent erhöht.

Mit der Novellierung sollten insbesondere die neuen Marktgegebenheiten geregelt werden, nachdem sich die GRS Batterien - Gemeinsames Rücknahmesystem als Solidarsystem zurückgezogen hat und nun wettbewerblich ausgestaltet ist.

Folgende Regelungen wurden beschlossen:

- Rücknahme und Entsorgung sollen künftig in einem freien Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erfolgen. Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen haben danach keine Andienungspflicht mehr an ein bestimmtes System.
- Die Rücknahmesysteme haben in Hinblick auf umfassende Informationen den Endnutzern gegenüber zusammenzuarbeiten, insbesondere bei den Möglichkeiten der Rückgabe von Geräte-Alt-Batterien.
- Künftig haben Hersteller eine Registrierung bei der Stiftung ear vorzunehmen, statt einer Anzeige beim Umweltbundesamt. Die Stiftung ear übernimmt ebenso die Genehmigung der herstellereigenen Systeme.
- Vertreiber haben einmal jährlich einen kostenlosen Anspruch auf Abholung der gesammelten Batterien.
- Die Sammelquote wird von 45 auf 50 Prozent erhöht.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. (Quelle: DIHK)

### **Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor**

Wirtschaftsminister Peter Altmaier hat einen 20-Punkte-Plan vorgelegt, mit dem Klimaschutzziele verbindlich werden sollen und gleichzeitig die Wirtschaftskraft gestärkt wird. Noch vor der Bundestagswahl soll eine „Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft“ von Bundestag und Bundesrat verbindlich beschlossen werden. Weitere Akteure sollen der Charta beitreten können.

Den einzelnen Jahren sollen konkrete Klimabudgets zugeteilt werden, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Charta soll eine „Klima-Garantie“ und eine „Wirtschafts-Garantie“ enthalten. Diese soll staatliche Stellen verpflichten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und zur Erhaltung der Wirtschaftskraft zügig zu ergreifen und umzusetzen. Dazu gehört das Prinzip, dass wettbewerbsrechtlich relevante Belastungen der Wirtschaft durch Klimaschutz auszugleichen sind.

Ergänzt wird dies durch ein öffentliches Scoreboard, wo jeder die Fortschritte von Organisationen und Institutionen einsehen kann. Unternehmen sollen sogenannte „Carbon Contracts for Difference“ zu einem schnelleren Transformationsprozess nutzen können, als er durch die offiziellen Klimaziele vorgegeben ist. Über einen "Matching Mechanismus" soll sichergestellt werden, dass immer genügend erneuerbarer Strom und grüner Wasserstoff vorhanden ist. Emissionshandel und BEHG sollen reformiert werden und das EEG schrittweise zu einem europäischen Instrument ausgestaltet werden.

Sie finden das Papier [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **Eckpunkte für Entlastung von durch CO<sub>2</sub>-Bepreisung besonders betroffene Unternehmen**

Das Bundeskabinett hat am 23. September 2020 Eckpunkte für die Ausgestaltung der Entlastung von Unternehmen, für die durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung eine Verlagerung droht (Carbon Leakage), verabschiedet. Damit kommt die Bundesregierung der Forderung aus dem Bundestag nach, parallel zur laufenden Revision des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) den von Carbon Leakage betroffenen Unternehmen Planungssicherheit zu ermöglichen.

Nach Einschätzung des DIHK ist die mit den Eckpunkten vorgezeichnete Ausgestaltung deutlich zu restriktiv. Dies gilt zum einen für die Auswahl der von Carbon Leakage gefährdeten Sektoren. Zum anderen ist die Entlastungshöhe soweit eingeschränkt, dass die Unternehmen schlechter als im europäischen Emissionshandel gestellt werden. Zugleich bieten die Eckpunkte den Unternehmen für die eigene Preisgestaltung für 2021 zu wenig Planungssicherheit. Der DIHK hat sich immer dafür eingesetzt, dass spätestens zum Start des nationalen Emissionshandels Anfang 2021 die zugehörigen Entlastungsregelungen wirken.

Nach den Eckpunkten der Bundesregierung sollen nur Unternehmen zur Beantragung einer Entlastung berechtigt sein, die einem Carbon Leakage gefährdeten Sektor angehören. Dazu soll die Sektorenliste für die vierte Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (CL-Liste) zur Grundlage genommen werden. Eine Ergänzung der Sektorenliste soll grundsätzlich sowohl nach quantitativen Kriterien (Emissions- und Handelsintensität) als auch nach qualitativen Kriterien möglich sein. Die Auswahlkriterien sind aber noch nicht weiter definiert.

Anders als beim Entlastungsmechanismus des EU-ETS sollen antragsberechtigte Unternehmen zusätzlich eine noch nicht festgelegte Mindestschwelle der anteiligen BEHG-Kosten an den Gesamtkosten des Unternehmens erfüllen müssen. Oberhalb dieser Mindestschwelle soll je nach Energieintensität ein Kompensationsgrad von 65 bis 95 % des BEHG-Kostenanteils an der entlastungsfähigen Emissionsmenge gewährt werden. Ein entsprechender Kompensationsgrad ist nach dem europäischen Emissionshandel ebenfalls nicht vorgesehen. Wie beim EU-ETS sollen zudem zur Berechnung der entlastungsfähigen Emissionsmenge die von der EU-Kommission festgelegten Benchmarks zum Einsatz kommen. Zur Diskussion innerhalb der Bundesregierung steht zudem, ob bei der Berechnung der Entlastung die Absenkung der EEG-Umlage zu berücksichtigen ist.

Als Gegenleistung für die zu gewährende Entlastung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sollen die Unternehmen zur Einführung oder Betrieb eines Energiemanagementsystems nach ISO 50.001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS und der Umsetzung wirtschaftlicher Maßnahmen der Dekarbonisierung verpflichtet werden. Für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 500 MWh pro Jahr soll diese Anforderung durch die Einführung eines nicht-zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50.005 bis 2023 oder alternativ die Mitgliedschaft in einem nach dem 01.01.2021 angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerks erfüllt werden können. (Quelle: DIHK)

## **Referentenentwurf eines Treibhausgasminderungsgesetzes**

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Referentenentwurf eines Treibhausgasminderungsgesetzes veröffentlicht. Damit soll die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) umgesetzt werden. Danach ist Deutschland verpflichtet, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors auf 14 % bis 2030 anzuheben. Nach dem Entwurf soll die Quote bis 2026 vorerst auf 7,25 % festgelegt werden. Auch werden Regelungen für erneuerbare strombasierten Kraftstoffe (u.a. grüner Wasserstoff) oder Biokraftstoffen eingeführt.

Die Vorgaben sollen durch Änderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz und der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen und der 36. BImSchV umgesetzt werden. Das Ziel einer Quote von 7,25 Prozent bis 2026 ist laut Gesetzesentwurf nur ein erster Schritt. Es sei beabsichtigt, die Quote zur Mitte des Jahrzehnts anzupassen, um auf Markt- und Technologieentwicklungen zeitnah und sachgerecht zu reagieren. Von Teilen der Wirtschaft und Politik wurden in der Vergangenheit für 2030 deutlich weitergehende Quoten als die von der EU vorgegebenen 14 % gefordert.

Außerdem soll das Gesetz eine verpflichtende Mindestquote für das Inverkehrbringen erneuerbarer strombasierter Flugturbinenkraftstoffe (2026 0,5 % und 2030 2 %) einführen.

Für die Anrechnung bestimmter Biokraftstoffe, beispielsweise aus Nahrungs- und Futtermitteln oder aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen werden eingeschränkt bzw. schrittweise reduziert. Außerdem wird die Anrechnung von ausschließlich mit Erneuerbaren Energien hergestellten flüssigen Kraftstoffen und Wasserstoff (sogenannter „grüner Wasserstoff“) sowohl im Straßenverkehr als auch zur Produktion konventioneller Kraftstoffe zugelassen.

Für die Hersteller von Kraftstoffen ist das Gesetzgebungsvorhaben mit Informationspflichten verbunden.

Von dem Gesetz sind Hersteller von Kraftstoffen direkt betroffen, die unter das Energiesteuergesetz fallen. Indirekt betroffen sind viele Unternehmen, bspw. im Bereich der Automobil- und Verkehrswirtschaft, den Elektrizitätsversorgern oder energieintensiven Branchen.

Den Referentenentwurf finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **Branchenstandard für Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen**

Das Deutsche Institut für Normung e. V. hat mit der DIN SPEC 4866 erstmals einen einheitlichen Standard für den Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen festgelegt. Diese Norm soll künftig als Branchenstandard gelten und Betreibern eine erste Hilfestellung sein.

Das Dokument legt die Rahmenbedingungen für den gesamten Rückbauprozess - von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation - fest. So sind etwa Vorgaben enthalten, wie Rotorblätter, Turm und Gondel zerlegt werden sollten und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind, damit keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen. Weiterhin wird erläutert, welche Bestandteile der Windenergieanlage sich auf welche Weise verwerten lassen, wie der Rückbau dokumentiert werden muss und welche behördlichen Genehmigungen für den Rückbau in welchem Bundesland notwendig sind.

Mit der Norm soll es Betreibern und spezialisierten Unternehmen künftig erleichtert werden, Rückbauprojekte zu planen und durchzuführen. Sowohl die Betreiber von Windparks als auch Abriss- und Recycling-Unternehmen können sich damit in Zukunft auf ein standardisiertes Vorgehen einigen. Für Kommunen und Behörden ist sie ebenfalls eine wichtige Maßgabe, um den Rückbau zu überwachen und zu beurteilen. 2021 wird eine Rückbauwelle erwartet - von den ca. 30.000 Windenergieanlagen, die derzeit in Deutschland in Betrieb sind, wird jede zweite in den kommenden zehn Jahren das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben.

Der neue Branchenstandard ist kostenfrei über den [Beuth Verlag](#) verfügbar.

### **Klimaschutzbericht 2019 verabschiedet**

Das Bundeskabinett hat den Klimaschutzbericht 2019 beschlossen. Die Bewertung erfolgt letztmalig entlang des 2014 beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 zur Erreichung des Reduktionsziels von minus 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990. Den Schätzungen zufolge sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen 2019 gegenüber dem Vorjahr sehr deutlich um 6,3 Prozent gesunken. Die Gesamtminderung seit 1990 lag damit bei 35,7 Prozent.

Nachdem die Erreichung des 2020-Ziels lange Zeit wenig realistisch war, erscheint sie nun wahrscheinlich. Für 2020 ist noch einmal eine deutliche Minderung zu erwarten. Zum einen führt der wirtschaftliche Einbruch in Folge der Corona-Pandemie zu deutlichen Emissionsminderungen. Diese Minderung beinhaltet aber für sich genommen keine strukturelle Änderung der Energieerzeugung und -nutzung und ist damit nicht nachhaltig. Zum anderen gab es im ersten Halbjahr eine sehr hohe Einspeisung erneuerbarer Energien.

Nach den Schätzungen im Klimaschutzbericht hat Deutschland im Jahr 2019 rund 35,7 Prozent weniger Treibhausgase ausgestoßen als 1990. 2018 lag die Minderung bei rund 32 Prozent, 2017 bei 27,5 Prozent. Die Gesamtemissionen 2019 sanken gegenüber 2018 um fast 54 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (minus 6,3 Prozent) auf rund 805 Millionen Tonnen.

Bewertet wird im Klimaschutzbericht 2019 der Umsetzung der rund 110 Maßnahmen des 2014 beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 hinsichtlich ihrer voraussichtlichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen bis Ende 2020. Nach Einschätzung der Bundesregierung leisten sie insgesamt einen Beitrag zur Verkleinerung der Zielerreichungslücke. Dabei blieben die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie allerdings unberücksichtigt. Einen deutlich höheren Beitrag als in den letzten Klimaschutzberichten erwartet, leistet vor allem der EU-Emissionshandel. Der nächste Klimaschutzbericht wird bereits auf die Zielerreichung im Jahr 2030 ausgerichtet sein und die mit dem Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahmen.

Der Klimaschutzbericht 2019 ist unter folgendem [Link](#) auf der Internetseite des Bundesumweltministerium veröffentlicht. (Quelle: DIHK)

## EUROPÄISCHE UNION

### SCIP-Datenbank: weitere Hilfestellung der ECHA

Die Europäische Chemikalienagentur hat auf ihrer Website weitere Informationen und unterstützende Materialien für Unternehmen zur Anwendung der SCIP-Datenbank bereitgestellt. Die Informationen sollen Unternehmen dabei unterstützen, die Datenbank zu verstehen und die Informationsübermittlung vorzubereiten. Ebenfalls bietet die Europäische Chemikalienagentur in diesem Rahmen an, individuelle Fragen auch direkt an die dortigen Experten zu richten.

Diesen sogenannten SCIP-Support der ECHA finden Sie [hier](#).

Darüber hinaus hat die ECHA in einem weiteren Dokument Tipps zur Verbesserung der Datenübermittlung an die Datenbank erstellt. Dieses Dokument der ECHA finden Sie [hier](#).

Die SCIP-Meldepflicht für Unternehmen an die ECHA beginnt ab dem 05. Januar 2021. Das deutsche Chemikaliengesetz, wo diese Pflicht in § 16f verankert wurde, erwähnt dazu jedenfalls im Wortlaut die Datenbank selbst allerdings zunächst nicht. Eine konkretisierende Verordnung des BMU dazu bleibt weiter abzuwarten.

Quelle: DIHK

### Nachhaltige Finanzierung: Aktuelle Hinweise zur Taxonomie-Verordnung

Am 18. Juni 2020 wurde die Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, der legislative Prozess damit abgeschlossen. Neben der nun anstehenden Bestimmung, welche wirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der Verordnung als nachhaltig gelten können, will die EU-Kommission im Herbst 2020 ihre überarbeitete Sustainable Finance Strategie veröffentlichen.

Aufbauend auf dem Aktionsplan 2018 soll die Strategie einen Fahrplan mit neuen Maßnahmen für mehr private Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten zur Unterstützung der verschiedenen Maßnahmen des Europäischen Green Deals und zur Bewältigung und Integration von Klima- und Umweltrisiken im Finanzsystem bereitstellen.

Bis Ende 2021 will die Kommission zwei delegierte Rechtsakte für die Kriterien zur Identifizierung nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Art. 6) sowie zu den erweiterten Offenlegungspflichten für Unternehmen (Art.8) im Rahmen der CSR-Richtlinie (Non-financial Reporting Directive, 2014/95/EU, betroffene Unternehmen > 500 Mitarbeiter) erlassen.

Mittlerweile sind bereits interne Entwürfe der delegierten Verordnung "technical screening criteria" und der Anhänge bekannt geworden. In diesen wird deutlich, dass die EU-Kommission plant, auch den Betrieb eines modernen Gaskraftwerks nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit einzustufen. Die Emissionen aus einer Lebenszyklusperspektive dürfen nicht mehr als 100g CO<sub>2e</sub>/kWh betragen.

Gleiches gilt für die Herstellung von Verbrennungsmotoren ab dem Jahr 2025. Nur Kraftfahrzeuge, die am Auspuff keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen, sollen als nachhaltig gelten können. Bis zum Jahr 2025 gilt ein Grenzwert von 50g CO<sub>2</sub>/km.

Parallel hat eine von der EU-Kommission im Jahr 2018 eingesetzte technische Expertengruppe für nachhaltige Finanzen (TEG) im März 2020 ihre Abschlussberichte veröffentlicht. Die Berichte enthalten Empfehlungen zur technischen Ausgestaltung der Kriterien, einen Vorschlag für einen Green Bond Standard, und eine Anleitung, wie Unternehmen und Finanzdienstleister die Taxonomie nutzen können.

Die TEG wurde gemäß Art. 20 der Taxonomie-Verordnung in eine Sustainable Finance Plattform umgewandelt. Die Plattform, die unter anderem mit Vertretern von Industrie, Zivilgesellschaft und Wissenschaft besetzt werden soll, wird ab Anfang 2021 die EU-Kommission bei der Erarbeitung weiterer delegierter Rechtsakte sowie bei einem Review der Verordnung beraten.

Quelle: DIHK

## Green Deal: Kommission legt Fahrpläne vor

Die EU-Kommission hat am 29. Oktober 2020 ihre Pläne für eine umfassende Anpassung der EU-Klimaschutzgesetzgebung konkretisiert und zahlreiche Konsultationen zu den erforderlichen Folgenabschätzungen eingeleitet. Bis zum 26. November können Interessenträger ihre Rückmeldungen online einreichen. Konkrete Gesetzgebungsvorschläge will die Kommission im Juni 2021 vorlegen.

### In aller Kürze:

Die Kommission plant, wie erwartet, eine schnellere Verknappung der Zertifikate im EU-Emissionshandel. Zudem wird im Plan zur Folgenabschätzung deutlich, dass die Ausweitung auf den innereuropäischen Schiffsverkehr ein klares Ziel ist. Ob der Emissionshandel auf die Sektoren Straßenverkehr und Gebäude oder gar die Verbrennung aller fossiler Energieträger ausgeweitet wird, soll geprüft werden. Die Industrie könne durch CO<sub>2</sub>-Differenzkontrakte unterstützt werden, ihre Produktionsverfahren CO<sub>2</sub>-armer zu machen. [Zur Konsultation](#).

Die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge sollen abgesenkt werden. Zudem ist die Kommission verpflichtet zu untersuchen, ob auch erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe als Erfüllungsoption zugelassen werden sollten. [Zur Konsultation](#).

Die Anpassungen der Lastenteilungsverordnung könnten zu geringeren nationalen CO<sub>2</sub>-Budgets für die Sektoren Verkehr, Landwirtschaft und Gebäude führen. Die Kommission erwägt zudem, auch Sektoren, die zusätzlich in den EU-Emissionshandel integriert werden, weiter durch die Lastenteilungsverordnung zu erfassen. Somit bestände für die Mitgliedstaaten ein starker Anreiz, zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Zur [Konsultation](#).

### Die Details:

#### EU-Emissionshandel

Wie erwartet kündigt die Brüsseler Behörde an, den EU-Emissionshandel an das höhere 2030-Klimaziel der EU anzupassen. Verschiedene Optionen zur schnelleren Verknappung der Zertifikate, die auch kombiniert werden könnten, werden aufgeführt:

- Anhebung des linearen Reduktionsfaktors
- Anpassungen der Marktstabilitätsreserve (Veränderung der Grenzwerte, ab der die Reserve Zertifikate vom Markt nimmt oder zurückführt; Änderung des Ausmaßes der Abschöpfung oder Freigabe von Zertifikaten)
- Absenkung der initialen Caps.

Diese Maßnahmen würden zu einem Anstieg der CO<sub>2</sub>-Preise im Emissionshandel führen, der in Deutschland etwa 1.900 Anlagen aus der energieintensiven Industrie und der Stromwirtschaft erfasst.

Zudem kündigt die Kommission an, die Ausweitung des Emissionshandels in Angriff zu nehmen.

So soll zumindest der innereuropäische Schiffsverkehr einbezogen werden. Zugleich soll auch geprüft werden, ob der Straßenverkehr und der Gebäudesektor oder gar die Verbrennung aller fossilen Energieträger in den Emissionshandel integriert werden könnten. Zur zukünftigen Einbeziehung des Flugverkehrs hat die Kommission einen separaten Plan für eine Folgenabschätzung vorgelegt. Bislang werden ausschließlich innereuropäische Flüge erfasst.

Um den Einsatz von CO<sub>2</sub>-armen Technologien und Produktionsverfahren in der Industrie zu unterstützen, erwägt die EU-Kommission die Nutzung sog. CO<sub>2</sub>-Differenzkontrakte. Mittel hierfür könnten beispielsweise aus dem Innovationsfonds bereitgestellt werden.

Die Carbon Leakage-Maßnahmen im EU ETS (freie Zuteilung, Strompreiskompensation) sollen ebenfalls überprüft und bei Bedarf angepasst werden. U. a. erwähnt die Kommission, dass eine Kohärenz zum angekündigten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus hergestellt werden müsste.

Untersucht werden soll auch, inwiefern Verteilungseffekte zu Nachteilen ärmerer Mitgliedstaaten durch Instrumente wie den Modernisierungsfonds adressiert werden könnten.

#### CO<sub>2</sub>-Standards für PKW und Vans

Die Kommission bestätigt ebenfalls ihren Plan, in Folge der Klimazielverschärfungen die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge für das Jahr 2030 zu senken. Dies würde dazu führen, dass die Automobilhersteller weitaus mehr Elektro-Fahrzeuge verkaufen müssten, damit der Strukturwandel in der Branche beschleunigt würde.

Untersucht werden soll weiterhin u. a., ob erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe in Zukunft zur Einhaltung der Grenzwerte zugelassen werden könnten. Die aktuelle Verordnung verpflichtet die Kommission dazu, diese Option bei der Novelle der Flottengrenzwerte zu untersuchen. Eine solche Anpassung entspräche einer Abkehr vom bislang ausschließlich verfolgten „tank-to-wheel“-Ansatz, bei dem lediglich die am Auspuffrohr anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen ausschlaggebend für die Einhaltung der Grenzwerte sind.

Geprüft werden sollen auch zusätzliche Anreize für die Inverkehrbringung von emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen.

#### CO<sub>2</sub>-Budgets für Verkehr und Gebäude (Lastenteilungsverordnung)

Schließlich legt die EU-Kommission in einem weiteren Plan für eine Folgenabschätzung dar, welche Anpassung der Lastenteilungsverordnung umgesetzt werden könnten, um dem höheren 2030-Klimaziel der EU und einer möglichen Ausweitung des Emissionshandels Rechnung zu tragen. In zwei von drei Optionen werden die nationalen Ziele für die Nicht-ETS-Sektoren angehoben (d. h. die nationalen CO<sub>2</sub>-Budgets reduziert).

Diese Verordnung schreibt den Mitgliedstaaten verbindliche jährliche CO<sub>2</sub>-Budgets für die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall vor. Um diese einzuhalten, ergreifen die Staaten mannigfaltige Maßnahmen, die sich oft unmittelbar und mittelbar auf deutsche Betriebe auswirken. So hat sich Deutschland beispielsweise entschieden, ab dem Jahr 2021 einen nationalen Emissionshandel für Brennstoffe einzuführen, der auch für viele mittelständische Industriebetriebe zu höheren CO-Kosten führt.

Eine laut EU-Kommission grundsätzlich zu untersuchende Frage ist, ob im Falle einer Ausweitung des EU-Emissionshandels die neu einbezogenen Sektoren weiter durch die Lastenteilungsverordnung erfasst werden sollten. Dadurch würde der Anreiz erhalten, dass die Staaten bestehende, nationale Klimaschutzmaßnahmen fortführen bzw. neue Maßnahmen ergreifen. Gleichzeitig ergäbe sich hierdurch eine Doppelregulierung. Auch eine komplette Abschaffung der Lastenteilungsverordnung wird als Option erwogen. In diesem Fall könnten Teile der nach der Ausweitung des EU ETS verbleibenden Nicht-ETS-Sektoren (wie bspw. die Landwirtschaft) mit dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) verschmolzen werden.

Quelle: DIHK

### **Green Deal: Zeitplan für Novelle der klima- und energierechtlichen Vorgaben der EU**

Die EU-Kommission hat am 19. Oktober 2020 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2021 veröffentlicht. Im Zentrum steht die Anpassung fast aller klima- und energierechtlicher Vorgaben an die im Rahmen des Green Deal gesteigerte Klimaschutzambition. Viele der Änderungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Unternehmen haben.

Wie die EU-Kommission in ihrer [Folgenabschätzung](#) zur Anhebung des 2030-CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels der EU von 40 auf 55 Prozent darlegte, bedarf es zur Erreichung der erforderlichen zusätzlichen Emissionseinsparungen einer umfassenden Anpassung aller relevanten energie- und klimarechtlichen Vorgaben der EU. In ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2021 hat die EU-Kommissionen einen indikativen Zeitplan festgelegt.

In vielen Fällen werden die Anpassungen weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen in Deutschland haben, die der DIHK in einer [Kurzanalyse](#) Anfang September dargelegt hat.

Im 2. Quartal 2021 (voraussichtlich im Juni) sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie über das Europäische Emissionshandelssystem (u. a. zur Einbeziehung des Flug- und Seeverkehrs, sowie der Nutzung der Einnahmen als Eigenmittelquelle für die EU)
- Lastenteilungsverordnung
- Energieeffizienz-Richtlinie

- Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Verordnung über die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)
- Energiesteuer-Richtlinie
- Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- Verordnung zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge

Zudem plant die Kommission, ebenfalls im 2. Quartal einen Gesetzesvorschlag für einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus vorzulegen.

Im 3. Quartal 2021 sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern
- Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes
- Fortentwicklung der EU-Abgasnormen für Pkw und Lkw (nach EURO6/VI).

Im 4. Quartal 2021 sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und die Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (Novelle des 3. Energiepakets für den Gasmarkt).

Quelle: DIHK

### **Green Deal: DIHK legt Stellungnahme zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich vor**

Die EU-Kommission plant, im Rahmen des Green Deal für ausgewählte Sektoren einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus einzuführen, um „Carbon Leakage“ vorzubeugen. Im Gegenzug sollen bestehende Schutzmechanismen (wie die freie Zuteilung im EU-Emissionshandel) abgeschafft oder zurückgefahren werden. Der DIHK hat zu diesem Vorhaben bereits im April 2020 [Leitlinien](#) veröffentlicht und diese nun nach umfangreicher Konsultation mit den IHKs erweitert. Mit dieser umfassenderen [Stellungnahme](#) beteiligt sich der DIHK an der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die EU-Kommission erkennt Carbon Leakage als Gefahr für die europäische Wirtschaft und wirksamen Klimaschutz als zentrales Politikziel an. Die im Rahmen des Green Deal beabsichtigte unilaterale Erhöhung der EU-Klimaschutzambition verschärft das Carbon-Leakage-Risiko solange, wie andere Wirtschaftsregionen ihre Ambition nicht auf ein vergleichbares Niveau steigern. Bis dahin hält der DIHK einen effektiven Schutz von handels- und energieintensiven Unternehmensbranchen für erforderlich.
- Die Frage, ob ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment – CBA) wirksam, rechtssicher, zielgerichtet und für die Unternehmen handhabbar umgesetzt werden kann, ist noch offen. In jedem Fall bringt ein solcher Mechanismus in der Umsetzung erhebliche Herausforderungen mit sich, die zu keinen wirtschaftlichen Verwerfungen führen dürfen.
- Gleichzeitig gilt: Die bestehenden Carbon-Leakage-Schutzmechanismen haben sich bewährt und sollten zumindest fortgeführt werden.
- Die von der EU-Kommission zur Diskussion gestellten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismen bergen das Risiko, handelspolitische Gegenmaßnahmen anderer Wirtschaftsregionen zu provozieren und könnten zu mehr Protektionismus im internationalen Handel führen. Die international stark verflochtene deutsche Wirtschaft würde hierunter besonders leiden.
- Eine Ausdehnung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) auf Importe sollte nicht dazu führen, dass Importeure CO<sub>2</sub>-Zertifikate aufkaufen, die eigentlich für bislang dem EU ETS unterliegenden Anlagen vorgesehen sind.
- Ein etwaiger CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus sollte auch darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit exportorientierter Branchen auf Märkten in Drittländern zu wahren.
- Der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Importgutes müsste möglichst präzise und gleichzeitig unbürokratisch bestimmt werden können, um eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung ausländischer Produzenten zu vermeiden. Zudem wäre eine Überwachung durch unabhängige Dritte notwendig, die ebenso

- zuverlässig und feinmaschig sein müsste wie für Anlagen im EU ETS. Die Umgehung des Mechanismus müsste verhindert werden.
- Implementiert ein Drittland ähnlich ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen wie die EU, die zu einer vergleichbaren CO<sub>2</sub>-Bepreisung führen, sollten die von dort in die EU importierten Produkte nicht mit einem Ausgleich belegt werden.

Quelle: DIHK

### **Bundeskanzlerin Angela Merkel unterstützt 55-Prozent-Klimaziel für die EU bis 2030**

Das verkündete die deutsche Bundeskanzlerin in ihrer Rede zur Generaldebatte im Deutschen Bundestag am 30. September 2020. Im Wortlaut erklärte die Bundeskanzlerin:

"Die Kommission hat jetzt ihre Vorschläge für das Ziel 2030 vorgelegt: 55 Prozent Reduktion. Und wir werden jetzt während der deutschen Ratspräsidentschaft genau um die Umsetzung dieses Ziels kämpfen. Unser Ziel ist es bis zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft einen einheitlichen Beschluss aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu haben, dass wir uns auf dieses 55-Prozent-Reduktionsziel für die Europäischen Union im Jahr 2030 einigen."

Bereits Ende April hatte Angela Merkel beim Petersberger Klimadialog ihre Unterstützung für die Anhebung des 2030-Klimaziels der EU [zum Ausdruck gebracht](#).

Klar ist, dass wegen der Lastenteilungsvereinbarung der EU-Mitgliedsstaaten Deutschland dann seine CO<sub>2</sub>-Emissionen um mehr als 55 Prozent reduzieren muss.

Die EU-Kommission hat am 17. September 2020 ihren [Vorschlag für die Anhebung des CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels](#) für das Jahr 2030 vorgelegt. Verankert werden soll das höhere 2030-Ziel im EU-Klimagesetz, das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet. Im Jahr 2021 wird die EU-Kommission eine umfassende Reform fast aller klima- und energierechtlicher Vorgaben in die Wege leiten, um die zusätzlich notwendigen CO<sub>2</sub>-Einsparungen tatsächlich zu erreichen.

### **Klimagesetz: Europäisches Parlament fordert CO<sub>2</sub>-Reduktion um 60 Prozent bis 2030**

Die Europaabgeordneten haben sich bereits am 6. Oktober 2020 mehrheitlich für die Anhebung des 2030-Klimaziels der EU von 40 auf 60 Prozent gegenüber 1990 ausgesprochen. In einer finalen Abstimmung am 7. Oktober 2020 zur Gesamtpositionierung des Parlaments zum Klimagesetz setzte sich die Forderung wie erwartet ebenfalls durch.

Die Abgeordneten folgten mit ihrem Votum zum Vorschlag eines EU-Klimagesetzes dem federführenden Umweltausschuss, der sich bereits am 10. und 11. September 2020 für ein 60-Prozent-Ziel ausgesprochen hatte.

Das Europaparlament fordert damit, über den Vorschlag der EU-Kommission hinauszugehen. Die Brüsseler Behörde hat am 17. September [ihren Gesetzgebungsvorschlag](#) für ein CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel von 55 Prozent bis 2030 vorgelegt, inklusive einer ausführlichen Folgenabschätzung.

Die Parlamentarier wollen zudem im Klimagesetz der EU verankern, dass alle Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral werden müssen. Der Gesetzgebungsvorschlag der EU-Kommission sieht dieses Ziel für die EU insgesamt vor. Einige Staaten könnten das Ziel damit später erreichen, wenn andere bereits vor 2050 treibhausgasneutral werden.

Die Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union haben sich bislang noch nicht auf eine gemeinsame Position verständigt. Mittlerweile wird mit einer Einigung im Dezember gerechnet. Erst wenn der Rat sich positioniert hat, können die interinstitutionellen Verhandlungen über die finale Fassung des Klimagesetzes beginnen.

Der DIHK hat Anfang September eine [Analyse](#) zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der 2030-Klimaziele veröffentlicht.

DIHK-Präsident Eric Schweitzer erklärte zur Abstimmung im EU-Parlament zum EU-Klimaschutzgesetz:

*„Die Wirtschaft steht zu einem ambitionierten und globalen Klimaschutz. In Zukunft werden viele Unternehmen ihre eigenen Anstrengungen daher noch verstärken. Zugleich erfüllt die Forderung des EU-Parlaments nach weitergehenden 2030-Klimazielen die Wirtschaft mit Sorge. Denn sicher ist derzeit nur, dass diese Verschärfung zu höheren Kosten und strengeren Vorgaben für viele Unternehmen führen wird. Wie sich hieraus Wachstumschancen ergeben sollen, ist bislang nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere, solange Europa in der Welt im Alleingang voranschreitet und europäische Unternehmen auf den Weltmärkten dadurch wachsende Nachteile haben werden. Zudem fehlen oft die Alternativen im Bereich Erneuerbare Energie, die es Unternehmen ermöglichen würden, klimafreundlicher zu produzieren. Die Betriebe brauchen dazu kostengünstigen und nachhaltigen Strom in deutlich größerem Umfang und zugleich immense Mengen an CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff. Immer höhere Ziele fixieren wäre nur nachhaltig, wenn die EU genau zu diesen Fragen gleichzeitig konkrete Antworten vorlegt. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen reicht im Übrigen nicht aus: Die Unternehmen brauchen auch den finanziellen Spielraum, um die immensen Investitionen in neue Technologien und Innovation schultern zu können. Statt massiver neuer Belastungen sind hier gerade vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie investitionsfördernde Entlastungen erforderlich.“*

## **Deutschland 2019 mit geringsten Börsenstrompreisen in Europa**

Im vergangenen Jahr waren die Börsenstrompreise im vortägigen Handel (day ahead) in der deutschen Preiszone mit durchschnittlich 37,70 Euro/MWh am geringsten. Dies geht aus dem aktuellen Marktbericht von ACER, der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden, hervor. Die höchsten Preise gab es in Griechenland (63,80 Euro/MWh), Italien (53,90) und Polen (53,50).

Ähnlich günstig wie in Deutschland ist der Strom sonst nur in den skandinavischen Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen.

In der ersten Jahreshälfte 2020 erreichten erneuerbare Energien - nicht zuletzt aufgrund der coronabedingten Wirtschaftskrise - einen Anteil von 40 Prozent am Strommix. Gleichzeitig hat sich die Anzahl negativer Strompreise 2019 gegenüber 2018 fast verdoppelt (von 511 auf 925 Fällen) und im ersten Halbjahr 2020 nochmals verdoppelt. In Deutschland gab es allein 2019 211 Fälle mit negativen Preisen.

Erstmals überstieg gesamteuropäisch die Stromerzeugung auf der Basis von Gas die Erzeugung aus Kohle (570 TWh zu 436 TWh). Die Kohleverstromung ging 2019 um über 21 Prozent zurück, während Gas um 22 Prozent zulegen konnte.

In der sog. CWE-Region, zu der neben Deutschland, Frankreich, Österreich und die Benelux-Staaten gehören, gab es in 46 Prozent der Zeit eine Preiskonvergenz zwischen den Strompreiszonen. ACER empfiehlt, die EU-weite Marktkopplung weiter voranzutreiben. Dies würde Wirtschaft und private Haushalte um 1,5 Mrd. Euro im Jahr entlasten.

Folgende Schlüsse zieht ACER aus der Teilung der deutsch-österreichischen Preiszone: An einigen Grenzen gingen die Ringflüsse (loop flows) zurück und die Netzkapazität für den grenzüberschreitenden Handel hat sich erhöht. Die Teilung hatte keinen negativen Einfluss auf die Liquidität der Kurzfristmärkte. Im Gegenteil: Das Handelsvolumen stieg im ersten Jahr der Trennung um 5,2 Prozent.

Gegenüber 2018 mussten Wirtschaft und Verbraucher in Europa 73 Prozent mehr für Kapazitätsmechanismen bezahlen (3,9 Mrd. Euro). Ein weiterer Anstieg im noch laufenden Jahr ist wahrscheinlich. In einigen Mitgliedstaaten - darunter Deutschland - sieht ACER keine Probleme hinsichtlich der Versorgungssicherheit in den Jahren 2021 und 2025.

Sie finden den Marktbericht  [hier](#).

## **EU-Kommission präsentiert Strategie zur energetischen Sanierung von Gebäuden**

Die EU-Kommission hat am 14. Oktober 2020 im Rahmen des Green Deal eine Strategie vorgelegt, um der energetischen Sanierung von Gebäuden in der EU Schwung zu verleihen. Als neue gesetzliche Vorgaben stehen Sanierungspflichten und eine Nutzungspflicht für erneuerbare Energien zur Diskussion. Zudem sollen Finanzmittel bereitgestellt und technische Unterstützung geboten werden.

Etwa 40 Prozent des Energieverbrauchs und mehr als ein Drittel (36 Prozent) der Treibhausgasemissionen in der EU fallen im Gebäudesektor an. Um die höheren Klimaziele bis zu den Jahren 2030 und 2050 zu erreichen, bedarf es nach Ansicht der EU-Kommission großer Fortschritte bei der energetischen Sanierung

von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere für die Wärme- und Kälteversorgung. Zum Ziel setzt sich die Brüsseler Behörde, die aktuell im EU-Durchschnitt bei unter 1 Prozent liegende Sanierungsrate auf 2 Prozent anzuheben. Im Fokus sollen umfassende Sanierungen stehen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 60 Prozent führen. Insgesamt sollen die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor bis zum Jahr 2030 gegenüber 2015 um 60 Prozent sinken, der Endenergieverbrauch um 18 Prozent.

## **Gesetzliche Anpassungen**

Gelingen soll dies einerseits durch neue gesetzliche Vorgaben, die nächstes Jahr auf den Weg gebracht werden.

So plant die EU-Kommission, in der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie **energetische Mindeststandards für Bestandsgebäude** einzuführen. Die Pflicht zum Einbau von Ladepunkten in Wohn- und Nichtwohngebäuden könnte ausgeweitet werden. Zudem soll die Energieausweis-Pflicht im Rahmen einer Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie ausgeweitet werden. Die Kommission will zudem die in der Richtlinie festgeschriebene Renovierungspflicht auf mehr öffentliche Gebäude ausweiten, die bislang nur für Gebäude der nationalen Verwaltung gilt. Erwogen wird auch eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der laufenden Novelle der Bauprodukteverordnung.

Die erneute Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie soll genutzt werden, um eine Pflicht für die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden einzuführen. Zudem spielt die Kommission mit dem Gedanken, das in der Richtlinie festgelegte Ziel für die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Wärme- und Kälteenergieverbrauch zu erhöhen.

## **Finanzierung**

Zur „Renovierungswelle“ beitragen sollen auch Finanzmittel der EU, die vor allem über die Kohäsionspolitik zur Verfügung gestellt werden. Ferner will die EU-Kommission die Mitgliedstaaten dazu bringen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellten Mittel für die Renovierung von Gebäuden einzusetzen. Allgemein gilt: 37,5 Prozent der 672,5 Milliarden Euro sollen in den kommenden Jahren für den Klimaschutz ausgegeben werden. Am Ende entscheiden die Regierungen aber relativ selbstständig über die Verwendung. Die Kommission will auch die Kombination verschiedener Förderinstrumente erleichtern und beihilferechtliche Regelungen dementsprechend anpassen. Über das Investitionsprogramm InvestEU – Nachfolger des „Juncker-Fonds“ – sollen insbesondere privatwirtschaftliche Investitionen angereizt werden. Schließlich setzt die Kommission auf den Ausbau der Kapazitäten in Kommunen und Städten durch technische Unterstützung und die Unterstützung der Qualifikation von Arbeitskräften im Rahmen der „Skills Agenda“. Ein „Bauhaus“-Netzwerk soll Stadtplaner, Architekten, Unternehmer, Studenten und Bürger für nachhaltiges Bauen mobilisieren. Bis zum Jahr 2022 sollen fünf Bauhäuser in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgebaut werden.

Der Fokus aller politischen Maßnahmen und Finanzierungen soll auf der Renovierung von Gebäuden mit besonders schlechten energetischen Eigenschaften und dem Kampf gegen Energiearmut, der Renovierung öffentlicher Gebäude und der Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteerzeugung liegen.

Quelle: DIHK

## **Strompreiskompensation entfällt bei Grünstrom-PPAs nicht**

Die EU-Kommission hat die Beihilfeleitlinien für das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) novelliert. Die ab 2021 geltenden Regeln erlauben es den Mitgliedstaaten, die indirekten Kosten des EU ETS auch für Strommengen zum Teil auszugleichen, die im Rahmen eines Direktlieferungsvertrags für CO<sub>2</sub>-freien Strom bezogen werden.

Die entsprechenden Passagen, die in einigen Mitgliedstaaten, wie Deutschland, zum Ausschluss von PPAs von der Strompreiskompensation führten, wurden in den [neuen Leitlinien](#) angepasst. So sieht die Regelung zum Beihilfehöchstbetrag nicht mehr vor, dass die Kompensation für Stromlieferungsverträge, die keine CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten, auszuschließen ist.

Stattdessen werden in Absatz 55 der novellierten Leitlinien neue Konditionalitäten eingeführt. So werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, von den beihilfeberechtigten Unternehmen, die energieauditpflichtig sind, Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz zu verlangen. Eine der möglichen Erfüllungsoptionen ist der

Bezug von CO<sub>2</sub>-freiem Strom zur Deckung von mindestens 30 Prozent des Strombedarfs des Unternehmens.

Die veränderten Regeln für die Kompensation indirekter Kosten des EU ETS werden ab dem 01. Januar 2021 angewandt.

In Deutschland verlieren Unternehmen, die Strom über ein Grünstrom-PPA beziehen, derzeit noch den Anspruch auf die Strompreiskompensation. Hierdurch wurde der Abschluss eines PPA für die betroffenen Unternehmen oftmals wirtschaftlich unattraktiv.

Quelle: DIHK

### **EU genehmigt Steinkohleausschreibungen mit Abstrichen**

Am 1. Dezember 2020 soll die Bundesnetzagentur bekannt geben, welche Steinkohlekraftwerke sich bei der ersten Abschaltausschreibungen durchgesetzt haben. 4.000 MW waren ausgeschrieben worden. Die EU-Kommission hat nun rechtzeitig dieses Instrument genehmigt, so dass die Sieger auch veröffentlicht werden können.

Allerdings müssen Abstriche an den Auktionen gemacht werden: So fand die Auktionsrunde 2027 keine Gnade vor den Augen der Kommission. Damit werden ordnungsrechtliche Abschaltungen von Steinkohleanlagen vor 2030 wieder möglich. Noch nicht genehmigt sind hingegen die Stilllegungsprämien für die Braunkohle. Auch für die KWKG-Änderungen liegt noch keine Notifizierung vor.

Quelle: DIHK

### **Harmonisierte Giftinformationen: Neue Hinweise**

Die Europäische Chemikalienagentur hat das Übermittlungsformat für die Harmonisierten Giftinformationen aktualisiert. Die erste Anwendungsfrist für Unternehmen beginnt am 01. Januar 2021.

Auf Basis der neuen IUCLID-Software enthält das aktualisierte Format Lösungen aus der zweiten Änderung von Anhang VIII der CLP-Verordnung, etwa Ausnahmen für Kraftstoffe oder Bauprodukte (Standardformeln). Das Einreichungsportal zeigt laut ECHA nun auch den Status der Meldung im Einreichungsbericht an. Auf der Website werden ferner vorbereitete Standardformeldatensätze für die Bauprodukte Zement, Gipsbindemittel und fertigem Beton zur Verfügung gestellt. Auch ein aktualisierter Leitfaden ist verfügbar.

Weitere Infos finden Sie auf der [Website der ECHA](#).

### **REACH und Brexit: erneute Hinweise der ECHA - Unternehmen sollten Betroffenheit prüfen**

Um Unternehmen die Vorbereitung auf das Ende der Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU zu erleichtern, hat die Europäische Chemikalienagentur sowohl ihre IT-Tools als auch ihr digitales Informationsangebot zu den Brexit-Auswirkungen im Rahmen der REACH-Verordnung aktualisiert.

Die ECHA rät Unternehmen in der EU erneut, die Liste der lediglich durch Unternehmen des VK registrierten Stoffe zu kontrollieren. Um Stoffe aus dem VK nach Ablauf der Übergangsphase weiter in der EU zu beziehen, sollten sie den Stoff selbst als Importeur registrieren, es sei denn, die Registrierung wurde in die EU übertragen, so die Mitteilung der ECHA. Die EU-Verordnungen REACH, CLP und POP werden in Nordirland nach Ende der Übergangsphase allerdings weiter zur Anwendung kommen.

Der Import von Gemischen aus dem VK in die EU ist auch hinsichtlich der Harmonisierten Giftinformationen im Rahmen der CLP-Verordnung betroffen. Nach Angaben der ECHA ist dazu eine eigene Übermittlung der Harmonisierten Giftinformationen an das Übermittlungsportal der ECHA notwendig.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

## **Übersicht über Verpackungsbestimmungen in Europa Praxisleitfaden für den Umgang mit Verpackungen**

Gemeinsam mit zahlreichen AHKs hat der DIHK eine Übersicht über die Umsetzung der EU- Verpackungsrichtlinie (EU/2019/904) in den jeweiligen Ländern erstellt. Diese soll Unternehmen einen ersten Überblick verschaffen, welche Bestimmungen in welchem Land zu beachten sind. Die Übersicht umfasst die EU-Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen und die Türkei.

Die Broschüre finden Sie [hier](#).

### **Aktuelle Konsultation der EU-Kommission**

#### **Nullschadstoff-Aktionsplan**

Die EU-Kommission hat am 11. November 2020 ihre öffentliche Konsultation zum, für das kommende Frühjahr geplanten, Aktionsplan zur Nullschadstoffambitionen eröffnet. Diese bildet einen Teil des EU Green Deal und betrifft die Bereiche Luft, Wasser und Böden.

Die EU-Kommission will nach eigenen Angaben mit dem Aktionsplan im Ergebnis die Qualität von Luft, Wasser und Böden in der EU weiter verbessern. Im Zuge eines integrativen Ansatzes wird dies voraussichtlich etwa Aspekte rund um die Luftqualitätsrichtlinien, die Industrieemissionsrichtlinie oder möglicherweise auch die Wasserrahmenrichtlinie betreffen. Kommt es hier zu neuen Vorgaben zur weiteren Beschränkung von Emissionen, könnte dies etwa Gestaltungs- und Produktionsprozesse in Unternehmen beeinflussen. Ob der Aktionsplan als solcher allerdings bereits auch erste konkrete legislative Maßnahmen beinhalten wird, bleibt abzuwarten

Die [Konsultation](#) der EU-Kommission ist bis zum 10. Februar 2021 geöffnet.

#### **Novellierung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien**

Die EU-Kommission hat am 12. November 2020 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL, englisch. EEAG) eröffnet. Bis zum 07. Januar 2021 können Interessenträger Rückmeldung geben. Der DIHK wird sich mit einer Stellungnahme beteiligen.

Im Zentrum der Konsultation steht die Anpassung der Regeln an die Anforderungen eines verstärkten Klima- und Umweltschutzes im Rahmen des Green Deal. So erbittet die Kommission beispielsweise Hinweise zur Ausgestaltung von Fördermechanismen für Unternehmen, die mit ihren Investitionen und dem Betrieb ihrer Anlagen zur Erreichung der Klimaschutzziele (CO<sub>2</sub>-Einsparung) und sonstiger Umweltziele beitragen. Neben Fragen zur Art der Vergabe der Förderung (Ausschreibung, Direktvergabe, ...) werden auch Bewertungen der verschiedenen Beihilfearten (Investitionszuschüsse, Betriebszuschüsse, Differenzkontrakte etc.) erbeten. Zur Diskussion gestellt wird zudem, ob etwaige Ausschreibungen technologie- und sektorspezifisch oder technologie-neutral und branchenübergreifend durchgeführt werden sollten und ob grenzüberschreitende Verfahren zielführend und umsetzbar wären.

Ein gewichtiger Teil der Fragen bezieht sich schließlich auf die in den UEBLL geregelten Entlastungen handels- und stromintensiver Unternehmen bei der Finanzierung der Förderung der erneuerbaren Energien, die in Deutschland in Form der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) umgesetzt wurden. Die Kommission erfragt, ob solche Entlastungsregeln tatsächlich notwendig sind und ihre Ziele erreichen. In einer vor wenigen Wochen veröffentlichten Bewertung der geltenden Regeln durch die Europäische Kommission wird dies bezweifelt.

Die UEBLL müssen von den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung von Förderungen im Umwelt- und Energiebereich berücksichtigt werden. Beihilfen sind nur genehmigungsfähig, wenn sie mit den Leitlinien in Einklang stehen. Die aktuellen Leitlinien gelten noch bis zum Ende des Jahres 2021. Ab dem Jahr 2022 werden dann die neuen Leitlinien angewandt werden.

Die [Konsultation](#) der EU-Kommission ist bis zum 07. Januar 2021 geöffnet.

#### **Reform des Europäischen Emissionshandels (EU ETS)**

Die EU-Kommission wird im Juni 2021 eine erneute Reform des EU ETS vorschlagen. Von den Interessenträgern will die Brüsseler Behörde wissen, welche Anpassungen notwendig sind, um das höhere 2030-

Klimaziel zu erreichen. Verschiedene Maßnahmen, wie die Anhebung des linearen Reduktionsfaktors, eine Reform der Marktstabilitätsreserve sowie die Absenkung des initialen „Caps“ werden erwogen. Zur Diskussion gestellt wird auch eine Erhöhung des Versteigerungsanteils und entsprechende Reduktion der freien Zuteilung (aktuell 57 Prozent der Gesamtmenge der Zertifikate).

Im Zentrum der Konsultation steht darüber hinaus die Ausweitung des EU ETS auf weitere Sektoren, wie Gebäude und Straßenverkehr. U. a. erfragt die Kommission, ob neue Sektoren direkt in das EU ETS aufgenommen werden sollten oder ob zunächst ein gesondertes EU-Handelssystem für die bislang nicht erfassten Sektoren geschaffen werden sollte. Auch die Ausweitung des bestehenden EU ETS auf den Seeverkehr ist mit zahlreichen Detailfragen Thema der Konsultation. Für die stärkere Einbeziehung des Luftverkehrs läuft eine [separate Konsultation](#) bis zum 14. Januar 2021.

Zudem wird um eine Bewertung der Carbon-Leakage-Schutzmechanismen, freie Zuteilung und Strompreiskompensation gebeten. Die Kommission erfragt vornehmlich, ob die Mechanismen zurückgefahren werden könnten.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

### **Lastenteilungsverordnung (nationale CO<sub>2</sub>-Budgets für die Sektoren außerhalb des EU ETS)**

Die Lastenteilungsverordnung gibt den Mitgliedstaaten verbindliche Jahresbudgets für die Treibhausgasemissionen (Emissionszuweisungen) in den Sektoren vor, die bislang nicht vom EU ETS erfasst werden, d. h. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Als Folge der 2030-Klimazielerhöhung erwägt die Kommission, die nationalen Budgets zu reduzieren.

In der Konsultation stellt die Kommission vor allem die Frage, wie die zusätzlich notwendigen Emissionsminderungen zwischen EU ETS und der Lastenteilungsverordnung aufgeteilt werden sollten, die unterschiedliche Sektoren abdecken.

Zudem will die Kommission wissen, ob die Sektoren, die eventuell zusätzlich in das bestehende EU ETS integriert oder in ein neues, separates Handelssystem überführt werden, weiterhin unter die Lastenteilungsverordnung fallen sollten. Auch die Reform der bestehenden Flexibilitätsmechanismen (Handel der Zuweisungen zwischen Mitgliedstaaten, Nutzung von EU-ETS-Zertifikaten für die Einhaltung der Budgets der Lastenteilungsverordnung etc.) wird zur Diskussion gestellt.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

### **CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge**

Die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte sind von den Automobilherstellern einzuhalten. Im Falle einer Überschreitung drohen empfindliche, finanzielle Strafen. Die Flottengrenzwerte für das Jahr 2030 (und 2025) wurden erst 2019 festgelegt. Mit Verweis auf die 2030-Klimazielerhöhung plant die Europäische Kommission dennoch, die Grenzwerte durch einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag im Juni 2021 zu verschärfen.

In der Konsultation erfragt die Kommission Meinungen zur geplanten Verschärfung und zur Festlegung neuer, noch strengerer Grenzwerte für die Jahre 2035 und 2040. Zudem soll die Idee bewertet werden, die bestehenden Anreizmechanismen für das Inverkehrbringen von Null- und Niedrigemissionsfahrzeugen noch einmal nachzuschärfen. Zur Diskussion stellt die Kommission verbindliche Quoten für die Fahrzeughersteller. Bislang werden die Flottengrenzwerte für diejenigen Hersteller leicht angehoben, die einen besonders hohen Anteil von Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge in den Markt bringen (Bonus-System).

Wichtig sind schließlich Fragen zur Einbeziehung der Nutzung von erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Kraftstoffen. Automobilhersteller könnten dann die Einhaltung der Grenzwerte beispielsweise auch durch die Nutzung von strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels) sicherstellen. Bislang beziehen sich die Flottengrenzwerte ausschließlich auf die am Auspuff anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen (sog. tank-to-wheel-Ansatz, wodurch nur E-Fahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) als emissionsfrei gelten).

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

### **Erneuerbare-Energien-Richtlinie**

Die Europäische Kommission hält eine Überarbeitung der Richtlinie im Rahmen des Green Deal für notwendig. Ein Gesetzgebungsvorschlag ist für Juni 2021 vorgesehen.

In der Konsultation wird deutlich, dass die Brüsseler Behörde vor allem auch eine Anhebung des aktuellen Ausbauziels für die EU anstrebt. Bislang hat sich die EU das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien (EE) am Endenergieverbrauch auf 32 Prozent zu steigern. In der Folgenabschätzung zur Anhebung des 2030-Ziels kommt die Kommission zum Schluss, dass dieser Anteil auf bis zu 38 Prozent gesteigert werden müsste.

Zusätzlich erfragt die Kommission auch Meinungen zur Anpassung der EE-Ziele für den Verkehrsbereich und die Wärme- und Kälteenergie. Für den Verkehr wird neben der Anhebung des Ziels (aktuell 14 Prozent am Endenergieverbrauch bis 2030) auch ein neues Unterziel für den Einsatz von Wasserstoff und E-Fuels zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus werden verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes dieser klimafreundlichen Kraftstoffe zur Bewertung vorgelegt. Dazu zählt auch die geplante Einführung eines Zertifizierungssystems für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe.

Schließlich widmet sich die Konsultation den Barrieren für den EE-Stromeinsatz und Maßnahmen zu deren Behebung in den verschiedenen Verbrauchssektoren (Strom, Verkehr, Industrie, Wärme und Kälte, Fernwärme und Fernkälte). Erwähnt wird eine mögliche Pflicht für den Einsatz erneuerbarer Energien in der Industrie.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

### **Energieeffizienz-Richtlinie**

Die Reform der Energieeffizienz-Richtlinie soll ebenfalls zur Erreichung der höheren EU-Klimaziele beitragen. In ihrer Konsultation bittet die Kommission daher um Rückmeldung zu ihrem Vorhaben, das geltende Energieeinsparziel der EU für das Jahr 2030 anzuheben. In ihrer Folgenabschätzung zum höheren 2030-Klimaziel hält die Kommission eine Anhebung des Endenergieeinsparziels von 32,5 Prozent auf 36 - 37 Prozent für notwendig bei der Primärenergie eine Einsparung um 39 bis 41 Prozent (statt der geltenden 32,5 Prozent). Zudem will die Kommission von den Interessenträgern wissen, ob sich diese für verbindlichere und sektorspezifische Energieeffizienzziele aussprechen. Bislang sind weder das EU-Ziel noch die nationalen Ziele rechtsverbindlich.

Zur Diskussion gestellt werden zudem zahlreiche weitere Anpassungen der Richtlinie, wie Verschärfung der jährlichen Endenergieeinsparverpflichtung, die jeder Mitgliedstaat einzuhalten hat.

Für Unternehmen besonders relevant ist die erwogene Ausweitung der Energieauditpflicht und die Idee, die Umsetzung der im Rahmen des Audits gemachten Empfehlungen verpflichtend zu machen.

In der Konsultation erwähnt wird darüber hinaus die Reformoption, die Energieeinsparverpflichtungssysteme verpflichtend zu machen. Bislang können die Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen ergreifen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Energieeinsparverpflichtungssysteme verpflichten u. a. Energieversorger, Energieeinsparungen bei ihren Kunden zu erreichen.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

### **EU-Kommission legt Offshore-Windstrategie vor - Hohe Ausbauziele für 2030 und 2050**

Die Europäische Kommission hat am 19. November 2020 als Teil des Green Deal ihre Strategie für Offshore-Windenergie und Meeresenergie vorgelegt. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2050 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von 340 Gigawatt in europäischen Gewässern installiert sein.

Für die deutsche Wirtschaft sind damit Chancen verbunden, nicht nur, weil viele heimische Unternehmen bei der Herstellung der Offshore-Windenergieanlagen und als Zulieferer führend sind. Die modernen, großen Windparks liefern bereits heute grünen Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen, auf die die deutschen Unternehmen dringend angewiesen sind.

Aktuell beträgt die installierte Offshore-Windleistung 12 Gigawatt (GW) in der gesamten EU. Bis zum Jahr 2030 sollen laut Offshore-Strategie 60 GW erreicht werden. Dazu soll noch 1 GW Leistung aus Meeresenergie über zum Beispiel Wellen- und Gezeitenkraftwerke kommen. Im Jahr 2050 sollen 300 GW Offshore-Windenergie und 40 GW Meeresenergie zu einer europäischen Stromversorgung beitragen, die zu 80 Pro-

zent durch erneuerbare Energien gedeckt würde. Die Erzeugungsanlagen sollen nicht nur in Nord- und Ostsee errichtet werden, sondern auch im Atlantik, dem Mittelmeer und im Schwarzen Meer.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es laut EU-Kommission einer erheblichen Beschleunigung des Ausbaus. Dazu soll vor allem eine bessere Meeresraumplanung beitragen, die Nutzungskonflikte früh auflöst und Investoren Sicherheit bietet. Für betroffene Betriebe außerdem wichtig: Die Kommission will in Zukunft "hybride" Projekte unter anderem durch regulatorische Anpassungen und Klarstellungen bezüglich bestehender Marktregeln voranbringen. Windparks würden nicht an ein einziges nationales Stromnetz angeschlossen, sondern als Gemeinschaftsprojekte über mehrere Anbindungsleitungen verschiedene Mitgliedstaaten direkt beliefern. Die Novelle der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen will die Kommission nutzen, um einen "zweckmäßigen Rahmen" für Investitionen in Offshore-Wind- und Meeresenergie-Projekte zu schaffen.

Ein Großteil der Investitionen von geschätzten 800 Milliarden Euro - hiervon etwa zwei Drittel für die Netze - wird nach Ansicht der Kommission von privaten Unternehmen zu stemmen sein. Dennoch sieht die Brüsseler Behörde auch eine Rolle für öffentliche Investitionen, insbesondere für Technologien, die anders als Offshore-Wind noch keine Marktreife erlangt haben.

Quelle: DIHK

### **Harmonisierte Giftinformationen: Anpassung im EU-Amtsblatt veröffentlicht**

Die EU-Kommission hat am 13. November 2020 die 2. Änderungsverordnung des Anhangs VIII der CLP-Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, wodurch sie am 14. November 2020 in Kraft getreten ist.

Die zweite Änderungsverordnung geht auf verschiedene Schwierigkeiten der Umsetzung des Anhangs VIII der CLP-Verordnung ein, welche zuvor festgestellt wurden. Die darin vorgesehenen Vereinfachungen für Unternehmen betreffen zum Beispiel individuell auf Anfrage erstellte Gemische oder Gemische mit regelmäßigem Komponentenwechsel.

Die Änderungsverordnung finden Sie im Amtsblatt der EU [hier](#).

### **BVT-Schlussfolgerungen: Behandlung von Oberflächen**

Die EU Kommission hat die Schlussfolgerungen zum revidierten BVT-Merkblatt "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" (STS BREF) mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten innerhalb von 4 Jahren umsetzen. In Deutschland werden Anpassungen der Abwasserverordnung und zur TA Luft wahrscheinlich.

Betroffen von den Regelungen sind viele Unternehmen bspw. in der Automobil-, Chemie-, Elektro- und Metallindustrie, die organische Lösemittel zur Behandlung von Oberflächen verwenden. Der Text des Durchführungsbeschlusses kann auf dem Online-Portal zum EU-Recht abgerufen werden ([Link](#)).

### **Emissionswerte (Benchmarks) im EU-ETS**

Die EU-Kommission hat am 8. Dezember 2020 die Benchmarks für die erste Zuteilungsperiode der vierten Handelsperiode des EU-Emissionshandels (EU ETS) für vier Wochen zur Konsultation gestellt. Die finale Verabschiedung der Durchführungsverordnung ist bis Ende Februar 2021 geplant.

Die Benchmarks wurden unter Anwendung der für die 4. Handelsperiode novellierten Regeln der EUETS-Richtlinie berechnet. Sie sind neben dem historischen Aktivitätsniveau (Output einer Anlage über mehrere Jahre hinweg in der Vergangenheit) ausschlaggebend für die freie Zuteilung von Emissionszertifikaten an Industrieanlagen. Die Benchmarks werden im Grundsatz auf Grundlage der Emissionsintensität der 10 Prozent effizientesten Anlagen in der EU berechnet. Sie spiegeln daher wider, wie viel Treibhausgas diese Anlagen in Europa pro Tonne Produkt emittieren.

Rückmeldungen zum Entwurf der Benchmarks können bis zum 4. Januar 2021 über die Webseite (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12792-Commission-Decision-determining-the-benchmarks-values-for-free-allocation-in-the-period-2021-2025>) der Kommission eingereicht werden.

Im Rahmen der EU-Taxonomie hat die EU-Kommission vor, zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten in vielen Fällen die EU-ETS-Benchmarks als Maßstab anzusetzen. In zahlreichen Fällen müssen diese übertroffen werden, damit eine Tätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann.

### **BundesUmweltWettbewerb 2020/2021**

Der BundesUmweltWettbewerb wird jedes Jahr bundesweit durchgeführt. Teilnehmen können naturwissenschaftlich und gesellschaftlich interessierte Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren mit Projekten, in denen sie sich mit den Ursachen von Umweltproblemen beschäftigen und Lösungen entwickeln. Naturschutz, Ökologie, Technik, Wirtschaft, Konsum, Politik, Gesundheit oder Kultur sind mögliche Bereiche aus denen Projekte eingereicht werden können. Ab sofort kann man sich zum 31. BundesUmweltWettbewerb anmelden. Das Wettbewerbsmotto lautet: „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“. Der Einsendeschluss ist der 15. März 2021.

[Weitere Informationen zum Wettbewerb.](#)

### **StartGreen Award 2020**

Das Bundesumweltministerium hatte nach sorgfältiger Analyse die Entscheidung getroffen, den StartGreen Award 2020 abzusagen. Die Planungen des Wettbewerbs 2021 werden per Newsletter unter <https://start-green.net/> kommuniziert! Die Online-Bewerbung findet in der Regel im Juni und Juli eines Jahres online auf der Homepage des Awards statt.

[Weitere Informationen zum Award und den Planungen 2021.](#)

### **Deutscher Umweltpreis 2021**

Seit 1993 ehrt die DBU mit dem Deutschen Umweltpreis Persönlichkeiten für ihre herausragenden Leistungen und den Einsatz im Umweltschutz, so den deutschen Mittelstand für seine innovative und kreative Umwelttechnik oder Wissenschaftler für das Weitertragen ihrer nachhaltigen Ideen und Ergebnisse in Politik und Gesellschaft. Das Auswahlverfahren für 2021 hat begonnen. Bis zum 1. Februar 2021 haben mehr als 200 Personen und Institutionen – darunter Forschungs- und Naturschutzeinrichtungen, Arbeitgeber- und Branchenverbände sowie Gewerkschaften, Kirchen und Medien – die Möglichkeit, ihre Favoritinnen und Favoriten für die Auszeichnung vorzuschlagen.

[Näheres zum Preis und der Ausschreibung 2021.](#)

### **Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis 2020**

Mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus. Die Nominierungen umfassen branchenübergreifend Technologien zum ressourcenschonenden Einsatz von Rohstoffen. 2020 lag der Fokus auf Verfahren zum Weiterverwenden sowohl einfacher als auch komplexer Restmaterialien, die für die Aufbereitung und Herstellung neuer Produkte verwendet werden. Die Gewinner des Deutschen Rohstoffeffizienz-Preises 2020 sind die Gebrüder Dorfner GmbH & Co Kaolin- und Kristallquarzsandwerke KG, die Rinn Beton- und Naturstein GmbH & Co. KG und das Institute for Advanced Mining Technologies der RWTH Aachen. Unter fachlicher Leitung der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) werden bis zu vier Unternehmen sowie eine Forschungseinrichtung prämiert.

[Die Quelle sowie weitere Informationen zum Preis.](#)

### **Bundespreis Ecodesign 2020**

Um das Potential von Ecodesign verstärkt in den öffentlichen Fokus zu rücken und Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern, haben Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt im Jahr 2012 den Bundespreis Ecodesign ins Leben gerufen. Der Preis zeichnet innovative Produkte, Dienstleistungen und Konzepte aus, die sich durch eine herausragende ökologische Qualität, einen innovativen Ansatz und durch eine hohe Designqualität auszeichnen. Der Bundespreis Ecodesign richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Größen. Start-ups oder Marktführer, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso angesprochen wie Designbüros und Marketingagenturen, Architektur- oder Ingenieurbüros. In der Kategorie Nachwuchs steht der

Wettbewerb auch Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen offen, deren Studienabschluss nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Aufgrund der CoronaPandemie konnte die Verleihung des Preises 2020 nicht wie geplant in einem feierlichen Rahmen stattfinden. Die Videoaufzeichnung mit der Bekanntgabe der Preisträger\*innen des Bundespreises Ecodesign kann auf den Webseiten des Bundesministeriums (BMU), des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundespreises Ecodesign abgerufen werden.

Die Ausschreibung für die nächste Wettbewerbsrunde 2021 startet am 18. Januar 2021.

[Informationen zu den Preisträgern 2020](#)

### **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) startet zum 01.01.2021**

Die gesamte Bundesförderung für die Energieeffizienz und erneuerbare Energien beim Bauen und Sanieren wird zum 01.01. Januar 2021 auf neue Füße gestellt. Zu Anfang 2020 sind bereits die erhöhten Fördersätze in Kraft getreten, die der energetischen Sanierung insbesondere bei Heizungen großen Schub gegeben haben. Zentrale Neuerung durch das BEG ist die Umfänglichkeit der Förderarchitektur und die Attraktivitätssteigerung durch die Möglichkeit von Kredit- und Zuschussförderung für alle Gebäudetypen sowohl im Neubau als auch in der Sanierung. Mit diesem Ansatz wird die Förderlandschaft bereinigt, indem das BEG folgende Programme ganz oder teilweise integriert:

- Energieeffizient Sanieren – Kredit (151/152)
- Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430)
- Energieeffizient Bauen – Kredit (153)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (431)
- IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218)
- IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (220/219)
- KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276/277/278)
- Marktanzreizprogramm (MAP)
- Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE – ohne BZH)
- Förderprogramm des Bundes für die Heizungsoptimierung (HZO)

Das BEG wird voraussichtlich aus folgenden drei Bestandteilen bestehen:

1. **Förderrichtlinie BEG für Einzelmaßnahmen:** Die Bestimmungen gelten für Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand. Alle Einzelmaßnahmen können entsprechend der neuen Förderarchitektur als Zuschuss- oder Kreditvariante gefördert werden. Förderfähig sind sowohl Maßnahmen an der Gebäudehülle wie auch Investitionen in neue Heizungstechnik (bspw. Austauschprämie Ölheizung), wie auch die Baubegleitung. Neu ist die Zuschussvariante für Nichtwohngebäude.
2. **Förderrichtlinie BEG für Nichtwohngebäude:** Gegenstand der Förderung sind sowohl der Neubau als auch die Sanierung von NWG
3. **Förderrichtlinie BEG für Wohngebäude:** Gegenstand der Förderung sind sowohl der Neubau als auch die Sanierung von WG.

In 2021 startet das BEG für Einzelmaßnahmen beim BAFA, die Kreditförderung sowie die Teilprodukte systemische energieeffiziente Sanierung/Neubau in Wohn- und Nichtwohngebäuden werden zu Mitte 2021 umgesetzt.



(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

### Förderung von Kälte- und Klimaanlage in stationären und Fahrzeug-Anwendungen novelliert

Seit dem 1. Dezember ist die novellierte Richtlinie zur Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden, in Kraft getreten. Dabei wurde das Förderangebot erweitert. Laut BAFA treten folgende Neuerungen in Kraft:

- "Anlagen im kleinen Leistungsbereich können nun ebenso gefördert werden wie größere Anlagen mit einer (Kälte-)Leistung über der oberen Leistungsgrenze.
- Die Förderung für Kompressionskälteanlagen hängt nur noch von der Art des Kälteerzeugers (direkte oder indirekte Verdampfung) sowie dessen Kälteleistung ab.
- Kälteanlagen mit Kühlmöbeln werden nun technologieoffen und einheitlich in der Kategorie „LEH-Kälteanlagen mit Kühlmöbeln“ gefördert, wobei erstmalig auch steckerfertige Kühlmöbel bis zu 10 lfm pro Standort förderfähig sind.
- Adiabate Rückkühler sowie Wärmepumpen zur Abwärmenutzung werden als förderfähige Kälteerzeuger aufgenommen.
- Weitere Effizienzkomponenten z. B. für den Wärmepumpenbetrieb (Außenverdampfer) oder zur Abwärmenutzung der Kälteanlage (Integration der Wärmerückgewinnung) werden neben der freien Kühlung durch prozentuale Aufschläge auf die Förderung des jeweiligen Kälteerzeugers gefördert.
- Bei Fahrzeugklimaanlagen wurde die Beschränkung auf das Kältemittel CO<sub>2</sub> aufgehoben. Auch Anlagen mit anderen halogenfreien Kältemitteln sind jetzt förderfähig."

Antragsberechtigt sind bei stationären Anlagen Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen, unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht. Bei Klimaanlage, die im ÖPNV eingesetzt werden, sind Gebietskörperschaften, Verkehrsverbände sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV erbringen, oder Firmen, die Fahrzeuge für Leasing bereitstellen, antragsberechtigt. Für Klimaanlage in anderen Fahrzeugen sind auch sonstige Unternehmen antragsberechtigt. Der Antragsteller muss Eigentümer oder Betreiber der Fahrzeug-Klimaanlagen sein.

[Weitere Informationen zur Förderung auf der Homepage des BAFA](#)

### **Mehrweg-Allianz für zusätzliche Abgaben auf Einwegflaschen**

Die Allianz aus verschiedenen Umwelt- und Verbraucherverbänden fordert eine Lenkungsabgabe auf Einwegplastikflaschen, Dosen und Getränkkartons in Höhe von 20 Cent zusätzlich zum Einwegpfand. Dadurch soll der Mehrweganteil bei Getränken gesteigert werden. Die Abgabe wird bereits für Januar 2022 gefordert.

Weiter soll das Einwegpfand auf Frucht- und Gemüsesäfte sowie Getränke in Kartonverpackungen ausgeweitet und die Einwegkartons ebenfalls mit einer Lenkungsabgabe belegt werden.

Hintergrund der Forderung sind vor allem die neuen Zahlen des Umweltbundesamtes zur Mehrwegquote vom September dieses Jahres. Danach liegt die Quote bei 41 Prozent. Das Verpackungsgesetz sieht eine Erreichung der Mehrwegquote von 70 Prozent vor. Der Deutsche Bundestag hat dafür in einer Entschließung den 31.12.2021 benannt. Eine Ökobilanz, welche die Vor- und Nachteile von Ein- und Mehrweg wissenschaftlich begutachtet, gibt es allerdings (noch) nicht.

(Quelle: DIHK)

### **Bundesrat billigt Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU- Abfallrahmenrichtlinie hat am 9. Oktober der Bundesrat passiert. Das novellierte Gesetz soll noch im Oktober 2020 in Kraft treten. Im Anschluss wird die Bundesregierung entsprechende Verordnungen rund um die Produktverantwortung auf den Weg bringen. Mit den neuen Vorgaben soll das Kreislaufwirtschaftsrecht ökologisch fortentwickelt werden.

(Quelle: DIHK)

### **EEG-Umlage 2021: Bundeszuschuss in Höhe von 10,8 Mrd. notwendig**

6,5 Cent/kWh, diesen Wert sollte die EEG-Umlage im kommenden Jahr nicht übersteigen. Dafür müssen 10,8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt auf das EEG-Konto transferiert werden. Ohne diesen Zuschuss hätte die Umlage im kommenden Jahr bei 9,651 Cent/kWh und damit rund 40 Prozent über dem aktuellen Wert gelegen.

Die Mittel für den Bundeszuschuss in Höhe von 10,8 Mrd. Euro stammen aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie dem im Sommer 2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpaket.

Ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Umlage ist das hohe Defizit auf dem EEG-Konto in Höhe von 4 Mrd. Euro zum Stichtag 30. September. Es ist auf den Rückgang der Stromnachfrage sowie der Vermarktungserlöse der erneuerbaren Energien aufgrund der Corona-Krise in Verbindung mit guten Wetterbedingungen zurückzuführen. Aber auch ohne diesen Effekt und die sog. Liquiditätsreserve, die Kontoschwankungen abpuffern soll, wäre die Umlage um gut 1 Cent auf 7,688 Cent/kWh angestiegen. Ohne den Bundeszuschuss würde der Umlagebetrag bei gut 33 Mrd. Euro liegen. So sinkt er auf 22,3 Mrd. Euro. 64 Prozent davon trägt die Wirtschaft.

(Quelle: DIHK)

### **Stromverbrauchseinheiten im Marktstammdatenregister**

Für alle Stromverbraucher, die am Hoch- oder Höchstspannungsnetz hängen, besteht aus der Marktstammdatenregisterverordnung die Pflicht, sich bis zum 31.01.2021 im Register einzutragen. Tun sie dies nicht, kann eine Strafe von bis zu 30.000 Euro fällig werden.

(Quelle: DIHK)

### **Netzentgelte Gas steigen 2021 moderat**

Die Gasnetzentgelte werden auch 2021 steigen. Bei kleineren Gewerben mit 200 MWh Verbrauch beträgt die Steigerung 1,6 Prozent, bei größeren Betrieben mit 5.000 GWh 0,9 Prozent.

Am größten ist der Preissprung im hessischen Büdingen um 37 Prozent auf 1,58 Ct./kWh; den größten Rückgang um 14,5 Prozent auf 2,12 Ct./kWh verzeichnet Saarlouis. Generell wird es zusammen mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung in Höhe von rund 0,5 Ct. in 2021 voraussichtlich verbreitet Preisanpassungen durch die Vertriebe geben.

Zwischen den mit 0,8 Ct./kWh günstigsten Netzbetreiber im Verteilnetz, Lingen und Neuenhaus und dem mit 3,42 Ct./kWh teuersten Netz der SW Altensteig, liegt eine hohe Spreizung von mehr als 300 Prozent vor. Die endgültigen Netzentgelte werden erst zum Jahresende festgesetzt.

(Quelle: DIHK)

### **Elektroautos mit 18 % Anteil an Zulassungen im Oktober**

Elektroautos erreichten im Oktober 17,5 % der Pkw-Neuzulassungen in Deutschland - ein Rekord. Unter den 48.000 Elektroautos finden sich 23.158 reine Elektroautos (8,4 %) und 24.859 Plug-in Hybride (9,1 %). Die Wachstumsrate lag im Jahresvergleich damit bei 365 bzw. 257 %. Damit sind Stand jetzt knapp eine halbe Million E-Autos auf deutschen Straßen unterwegs. Das Kumulationsverbot bei Förderprogrammen wird zum 16.11. aufgehoben.

Bemerkenswert ist auch, dass der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß der neu zugelassenen Pkw im Oktober um -15,4 % auf 131,4 g/km sehr signifikant zurückging. Insgesamt 274.000 Pkw, und damit 3,6 % weniger als im Oktober 2019, wurden neu zugelassen. Die starken Zahlen der Elektroautos gehen sowohl zulasten der Benziner und Diesel, die noch 42 bzw. 26 % Marktanteil halten.

(Quelle: DIHK)

### **Neues duales System startbereit: EKO-PUNKT in allen Bundesländern zugelassen**

Durch den Erwerb von Recycling Kontor GmbH Co. & KG (RKD) ist der Wiedereinstieg von Remondis in das Systemgeschäft vollzogen. Damit gibt es in Deutschland mit EKO-PUNKT ein weiteres duales System am Markt.

Bereits seit Juli ist EKO-Punkt in allen Bundesländern zugelassen und berechtigt, bundesweit Verträge zur Entpflichtung von Verpackungen zu schließen. Mit der Vertriebsphase für das Jahr 2021 wurde im September begonnen. Neben der Kernleistung eines dualen Systems bietet EKO-PUNKT seinen Kunden auch die Prüfung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen an.

(Quelle: DIHK)

### **Bundesrat stimmt für Einwegplastikverbotsverordnung**

In der Sitzung am 6. November 2020 wurde der Verordnung zum Verbot von Einwegkunststoffprodukten zugestimmt. Damit werden Vorgaben aus der EU-Einwegkunststoffrichtlinie umgesetzt. Ziel der Verordnung sollen der sorgfältigere Umgang mit Kunststoff sowie die Begrenzung von Abfällen in der Umwelt sein.

Die Regelung tritt am 3. Juli 2021 in Kraft. Die Verkündung der Verordnung soll Ende des Jahres erfolgen. Gesetzliche Grundlage ist § 24 Nr. 4 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Das Verbot bezieht sich auf Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoffen sowie "To-Go"-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher und -behälter aus Styropor. Generell werden künftig Produkte aus sogenanntem oxo-abbaubarem Kunststoff verboten. Dabei handelt es sich um Stoffe, die sich nach ihrer Nutzung durch Oxidation schnell in kleine Fragmente zerlegen, die ihrerseits kaum mehr weiter abgebaut werden können.

Verstöße gegen das Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich.

Die Empfehlung der Ausschüsse zu Nr. 3 wurde vom Bundesrat angenommen. Danach dürfen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 a) keine Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol für Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, die „dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht“.

(Quelle: DIHK)

## **EU-Ökodesign-Richtlinie: Nächste Änderungen rücken näher**

Insgesamt zehn europäische Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie sehen vor, dass ab März 2021 neue Produkte wie Fernseher, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Kühlschränke u.a. nur noch unter Vorhaltung von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen vermarktet werden dürfen.

Außerdem müssen Ersatzteile "mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgewechselt werden können" (siehe auch die Mitteilung des Umweltbundesamtes). Der Zeitraum der nötigen Vorhaltung von Ersatzteilen variiert je nach Produktgruppe. Bestimmte Ersatzteile müssen dabei nur an fachlich kompetente Betriebe zur Reparatur geliefert werden. Auch sehen die Verordnungen für die betroffenen Produktgruppen neue Vorgaben an deren Energieeffizienz vor, um den Stromverbrauch zu senken.

Abschließend arbeitet die EU-Kommission derzeit noch an vereinzelt Definitionen in diesem Zusammenhang, um teils bestehende technische Unklarheiten im Zusammenhang mit den neuen Verordnungen auszuräumen. (Quelle: DIHK)

## **Verpackungsgesetz: Zentrale Stelle zieht Bilanz**

Das neue VerpackG ist nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Dies haben ZSVR und UBA zum Anlass genommen, Daten und Informationen zu den ersten Wirkungen der neuen Vorgaben auszuwerten. Dabei zieht die Behörde ein positives Ergebnis. Verpackungen würden vermehrt recycelt und immer mehr Hersteller würden ihrer Produktverantwortung nachkommen.

Knapp 200.000 Hersteller kommen nun ihren Pflichten nach dem VerpackG nach, während es vor vier Jahren noch 60.000 Hersteller waren.

Mehr als 75 Prozent aller Verpackungen finanzieren das System mit der gelben Tonne und dem gelben Sack und tragen zu höheren Recyclingmengen bei.

Allerdings sieht die Behörde im Bereich des Online- und Versandhandels noch Defizite hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten. Aus diesem Grund wurde ein Expertenkreis gebildet, um Ursachen und Lösungen zu erörtern. Dies gilt ebenso für Serviceverpackungen, zu denen u. a. Coffee-To-Go-Becher zählen. (Quelle: DIHK)

## **Klimaschutz im Verkehr: Ministerium erstellt Konzept für Lkw**

Das Verkehrsministerium (BMVI) hat am 10. November ein Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge vorgestellt. Hintergrund sind die Klimaziele im Verkehr, insbesondere die Maßgabe in 2030 ein Drittel des Straßengüterverkehrs CO<sub>2</sub>-neutral abzuwickeln.

Auf dem Nutzfahrzeuggipfel stellte Verkehrsminister Scheuer das "Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge" vor. In 2030 soll etwa ein Drittel der Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr klimaneutral, elektrisch oder auf Basis strombasierter Kraftstoffe, erbracht werden. Verlagerungen auf andere Verkehrsträger werden hier nicht betrachtet.

Klare Voraussetzung ist die Bezahlbarkeit alternativer Antriebe bzw. Kraftstoffe. Daher fördert das BMVI zum einen den Kauf von Nutzfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und steuert zum anderen den Aufbau einer zum Fahrzeughochlauf abgestimmten Tank- und Ladeinfrastruktur. Für die Attraktivität der alternativen Kraftstoffe soll (neben der CO<sub>2</sub>-Bepreisung) die Differenzierung der Lkw-Maut nach CO<sub>2</sub>-Fahrzeugausstoß (ab 2023) sorgen. In dem Zusammenhang sollen Instrumente erarbeitet werden "mit denen eine Doppelbelastung des Güterkraftgewerbes durch die Mehrausgaben für Kraftstoffe aus dem Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz vermieden werden kann". Das bedeutet im Umkehrschluss, dass es für die Speditionsbranche zunächst keine grundsätzliche Kompensation des CO<sub>2</sub>-Preises auf Diesel geben wird.

Zentral ist auch die Beibehaltung der Vielfalt in der Förderlandschaft, da unterschiedliche Anforderungen und Nutzungen jeweils verschiedene optimale Antriebstechnologien nach sich ziehen. Gleichzeitig adressiert das Konzept die Herausforderung der hohen Marktunsicherheit auf Hersteller- und Anwenderseite bezüglich der Antriebe. Das Konzept will "durch die Unterstützung der Fahrzeugbeschaffung und lokaler Tank- und Ladeinfrastruktur eine initiale stabile Marktnachfrage nach Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben schaffen". (Quelle: DIHK)

## **EU genehmigt Steinkohleausschreibungen mit Abstrichen**

Am 1. Dezember soll die Bundesnetzagentur bekannt geben, welche Steinkohlekraftwerke sich bei den ersten Abschaltausschreibungen durchgesetzt haben. 4.000 MW waren ausgeschrieben worden. Die EU-Kommission hat nun rechtzeitig dieses Instrument genehmigt, so dass die Sieger auch veröffentlicht werden können.

Allerdings müssen Abstriche an den Auktionen gemacht werden: So fand die Auktionsrunde 2027 keine Gnade vor den Augen der Kommission. Damit werden ordnungsrechtliche Abschaltungen von Steinkohleanlagen vor 2030 wieder möglich. Noch nicht genehmigt sind hingegen die Stilllegungsprämien für die Braunkohle. Auch für die KWKG-Änderungen liegt noch keine Notifizierung vor.  
(Quelle: DIHK)

## **BMWi will grünen Wasserstoff vollständig von EEG-Umlage befreien**

Nach längerem Denkprozess hat sich das BMWi nun entschieden, wie die Frage Wasserstoff und EEG-Umlage behandelt werden soll: Während grüner Wasserstoff vollständig von der Umlage freigestellt werden soll, soll auch die Variante Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) ins EEG aufgenommen werden.  
(Quelle: DIHK)

## **Umweltrat spricht sich gegen Überarbeitung der WRRL aus**

Eine Revision der EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bleibt weiter unwahrscheinlich. So stimmte der Umweltausschuss des EU-Parlaments im Rahmen eines Entschließungsentwurfs gegen eine Novelle der Richtlinie. Mit einer entsprechenden Positionierung des Parlaments selber ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder müssten die Bemühungen zur Verbesserung des Zustands der Gewässer in der EU noch intensiviert werden. Die WRRL habe sich als Rechtsakt jedoch bewährt. Sollte sich das EU-Parlament diese Position in den kommenden Wochen im Rahmen einer Entschließung zu eigen machen, würde daraus allerdings keine rechtsverbindliche Wirkung ergeben.  
(Quelle: DIHK)

## **Großfeuerungsanlagen: Bundeskabinett beschließt Änderungen zu 13. und 17. BImSchV**

Die Änderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sowie über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) dienen der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen. Sie betreffen besonders Anlagen (bspw. Kraftwerke oder Chemie-, Papier-, Stahl- oder Zementindustrie) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr. Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen.

Mit den Verordnungen sollen zahlreiche neue oder erweiterte Anforderungen an Emissionen, Messungen und Energieeffizienz der Anlagen eingeführt werden. Das Vorhaben ist zeitkritisch: Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen müssen bis zum 17. August 2021 umgesetzt werden.  
(Quelle: DIHK)

## Veranstaltungskalender

### Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Technikum Koblenz (UTK)

#### Fortbildung für Abfallbeauftragte

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich der Abfallwirtschaft auf EU-, Bundes- und Landesebene. Außerdem werden die Seminarteilnehmer mit dem neuen Gefahrgutrecht vertraut gemacht und über die Auswirkungen der Betriebssicherheitsverordnung informiert.

**11. bis 12. Januar 2021 in Neuwied**

**25. bis 26. Januar 2021 in Trier**

#### Sicherheitsbeauftragte/r - Grundlehrgang nach SGB VII §22 und BGV A1

Unternehmen/Betriebe mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen einen Sicherheitsbeauftragten bestellen. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird.

**19. bis 20. Januar 2021 in Neuwied**

#### Lehrgang Befähigte Person für die Erstellung von Feuerwehrplänen sowie von Flucht- und Rettungswegeplänen

Zur korrekten Erstellung und Aushängung der Pläne sind Bauherren und Betreiber gesetzlich verpflichtet – und können auch haftbar gemacht werden. DIN 14095, DIN ISO 23601 sowie die ASR A1.3 und 2.3 schreiben vor, wie diese Pläne zu erstellen und aktuell zu halten sind. So sind Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von dazu befähigten Personen zu überprüfen.

Unser Seminar vermittelt die geforderten Kenntnisse.

**17. bis 18. März 2021 in Neuwied**

#### Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

**9. bis 10. Februar 2021 in Trier**

**4. bis 5. Mai 2021 in Neuwied**

#### Abfallbeauftragter

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

**1. bis 4. Februar 2021 in Neuwied**

#### Gefahrstoffbeauftragte

Durch die Neuregelung des Gefahrstoffrechtes GHS, GefahrstoffVO wird dem Unternehmer/Betreiber die Verantwortung für den richtigen Umgang mit gefährlichen Stoffen übertragen.

Das Seminar vermittelt einen fundierten Überblick über den Umgang mit Gefahrstoffen. Es ist als Weiterbildung für Sicherheitskräfte geeignet und kann als Basis für die Vorbereitung zur Prüfung nach § 5 ChemikalienverbotsVO dienen.

**23. bis 24. März 2021 in Neuwied**

#### Fachkunde nach EfbV und AbfAEV

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

**1. bis 4. März 2021 in Neuwied**

## **Modul Abfall**

Leistungs- und Aufsichtspersonen mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundelehrgang nach EfbV erlangen an nur einem Tag zusätzlich die Fachkunde als Abfallbeauftragter nach § 59 KrWG.

Die Fachkunde nach EfbV schließt die Fachkunde als Abfallbeauftragte/r nicht ein.

**5. März 2021 in Neuwied**

## **Der Brandschutzbeauftragte**

Brandschutzbeauftragte sollten abhängig vom Brandrisiko und der Anzahl der ständig im Gebäude anwesenden Personen für Industriebetriebe, gewerbliche Betriebe, Geschäftshäuser, Banken, Versicherungen, Krankenhäuser, Altenheime, öffentliche Verwaltungen etc. ausgebildet und bestellt werden. Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den Europ. Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

**1. Teil: 8. bis 12. März 2021 in Neuwied**

**2. Teil: 22. bis 26. März 2021 in Neuwied**

## **Fortbildung für Brandschutzbeauftragte**

Brandschutzbeauftragte sollten sich regelmäßig weiterbilden. Das 2-tägige Fortbildungsseminar informiert über gesetzliche und technische Neuerungen und bietet die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Außerdem sollten Brandschutzbeauftragte, um in Übung zu bleiben, jährlich den Umgang mit Feuerlöscher und Löschdecke trainieren.

**15. bis 16. März 2021 in Neuwied**

## **2in1-Fortbildung: Qualifikation zum Abfallbeauftragten inkl. EfbV und AbfAEV**

Hier können wir ihnen zum ersten Mal einen integrierten Kurs anbieten, indem sie die Weiterbildung für den Entsorgungsfachbetrieb, Transporteure und den Abfallbeauftragten als Block bestreiten. Ihr Nutzen ist sowohl Zeit- als auch Geldersparnis sowie eine kompakte Wissensvermittlung und Aktualisierung. Informieren sie sich bei der Themenübersicht.

**8. bis 10. März 2021 in Neuwied**

## **Fortbildung für Gefahrstoffbeauftragte**

Der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen wird durch die steigende Anzahl dieser Produkte eine immer größere Herausforderung. Die Fortbildung der Mitarbeiter stellt nicht nur eine höhere Sicherheit bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen dar, sondern führt auch zu einem geringeren Risiko der Unternehmen. Das Seminar soll den Mitarbeiter weitere Informationen außerhalb des betrieblichen Alltags liefern und zu einem Wissenstransfer zwischen den Unternehmen führen. Zum gegenseitigen Nutzen!

**23. März 2021 in Neuwied**

Ansprechpartner für Seminare: Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 917712

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen finden Sie auch im Internet unter [www.ihk-akademie-koblenz.de/utk](http://www.ihk-akademie-koblenz.de/utk)



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

### **Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:**

**IHK Koblenz**, Schlossstr. 2, 56068 Koblenz  
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112  
E-Mail: [kattwinkel@koblenz.ihk.de](mailto:kattwinkel@koblenz.ihk.de)  
Internet: [www.ihk-koblenz.de](http://www.ihk-koblenz.de)

**IHK Pfalz**, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen  
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604  
E-Mail: [petra.ihringer@pfalz.ihk24.de](mailto:petra.ihringer@pfalz.ihk24.de)  
Internet: [www.pfalz.ihk24.de](http://www.pfalz.ihk24.de)

**IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen**  
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen  
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915  
E-Mail: [martin.krause@rheinhausen.ihk24.de](mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de)  
Internet: [www.rheinhausen.ihk24.de](http://www.rheinhausen.ihk24.de)

**IHK Saarland**, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken  
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288  
E-Mail: [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)  
Internet: [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de)

**IHK Trier**, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier  
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115  
E-Mail: [wagener@trier.ihk.de](mailto:wagener@trier.ihk.de)  
Internet: [www.trier.ihk.de](http://www.trier.ihk.de)